

Verfassung und Geschäftsordnung der Lippischen Landeskirche

Sonderdruck aus dem
"Geltenden Recht der Lippischen Landeskirche"

Stand: November 2008

Inhaltsverzeichnis

1. Verfassung der Lippischen Landeskirche vom 17. Februar 1931
zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 25. November 2008

- Verfassung - **2**

2. Geschäftsordnung der Landessynode, Organe und Gremien der Landeskirche, Klassen und Kirchengemeinden der Lippischen Landeskirche vom 23. November 1998
zuletzt geändert durch Beschluss vom 13. Juni 2008

- Geschäftsordnung - **50**

Verfassung
der Lippischen Landeskirche
vom 17. Februar 1931
i. d. F. des Kirchengesetzes vom 23. November 1998
(Ges. u. VOBI. Bd. 11 S. 377)
zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 25. November 2008
(Ges. u. VOBI. Bd. 14 Nr. 7)

Inhaltsübersicht

Präambel	6
I. Grundlegende Bestimmungen (Art. 1-6)	
Die Gemeinde Jesu Christi – Art. 1	6
Das Zusammenleben in der Kirche – Art. 2	6
Die Verantwortung der Kirchengemeinden und der Landeskirche, Diakonie und Mission – Art. 3	7
Der Bestand der Landeskirche und der Kirchengemeinden – Art. 4	7
Status der Landeskirche, der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände – Art. 5	7
Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche in Deutschland – Art. 6	7
II. Die Kirchengemeinden (Art. 7-15)	
Die Kirchengemeinden der Lippischen Landeskirche – Art. 7	8
Die Autonomie der Kirchengemeinde – Art. 8	8
Zugehörigkeit der Kirchengemeinden zu den Klassen – Art. 9	8
Die Pfarrbezirke der Kirchengemeinde – Art. 10	8
Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen – Art. 11	9
Pfarrstellenbesetzung in der Kirchengemeinde – Art. 12	9
Ämter und Dienste der Kirchengemeinde – Art. 13	9
Die Gemeindeglieder – Art. 14	9
Rechte und Pflichten der Gemeindeglieder – Art. 15	10
1. Die Ordnungen des Lebens in der Kirchengemeinde (Art. 16)	11
2. Das Amt der Pfarrerin/des Pfarrers (Art. 17-24)	
Der Dienst der Pfarrerinnen und Pfarrer – Art. 17	11
Die Aufgaben der Pfarrerinnen und Pfarrer – Art. 18	11
Amtshandlungen der Pfarrerinnen und Pfarrer – Art. 19	11
Generaldimissoriale – Art. 20	12
Gebrauch der kirchlichen Einrichtungen für Amtshandlungen – Art. 21	12
Besondere Gottesdienste – Art. 22	12
Verwaltung einer Kirchengemeinde durch Pastorinnen und Pastoren – Art. 23	12
Landeskirchliche Pfarrerinnen und Pfarrer – Art. 24	12
3. Der Predigtspiel von Gemeindegliedern (Art. 25)	13
4. Die Wahlen zum Kirchenvorstand (Art. 26-29)	
Das aktive Wahlrecht – Art. 26	13

Das passive Wahlrecht – Art. 27	13
Ausschluss vom Wahl- und Stimmrecht für haupt- oder nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – Art. 28	14
Wahlrecht und besondere Verwandschaftsverhältnisse – Art. 29	14
5. Das Amt der Kirchenältesten (Art. 30-34)	
Aufgaben der Kirchenältesten – Art. 30	14
Amtszeit der Kirchenältesten – Art. 31	15
Ersatzwahl für ausgeschiedene Kirchenälteste – Art. 32	15
Berufene Kirchenälteste – Art. 33	15
Pflichtverletzung im Kirchenältestenamt – Art. 34	15
6. Leitung der Kirchengemeinde - Der Kirchenvorstand (Art. 35-59)	
Anzahl der Kirchenältesten für den Kirchenvorstand – Art. 35	16
Leitung und Verwaltung der Kirchengemeinde – Art. 36	16
Wiederwahl und Mitteilungspflicht – Art. 37	17
Sitz und Stimme im Kirchenvorstand – Art. 38	17
Übertragung besonderer Aufgaben auf Kirchenälteste – Art. 39	17
Aufgaben des Kirchenvorstandes – Art. 40-41	18
Angelegenheiten der Vermögensverwaltung – Art. 42	19
Besondere Dienste der Kirchenältesten – Art. 43-44	19
Vorsitz im Kirchenvorstand – Art. 45	19
Aufgaben der Vorsitzenden/des Vorsitzenden – Art. 46	20
Teilnahme an Sitzungen des Kirchenvorstandes – Art. 47	20
Ausschüsse und Arbeitskreise des Kirchenvorstandes – Art. 48	20
Gemeindeversammlung – Art. 48 a	21
Ausführung der Beschlüsse des Kirchenvorstandes – Art. 49-50	21
Vertretung der Kirchengemeinde im Rechtsverkehr – Art. 51	22
Verwaltungs- und Dienstanweisungen für Einrichtungen der Kirchengemeinde – Art. 52	22
Zusammenschluss benachbarter Kirchengemeinden für gemeindeübergreifende Aufgaben – Art. 53	22
Auflösung des Kirchenvorstandes – Art. 54	23
Verfahren gegen den Kirchenvorstand bei Pflichtverletzung – Art. 55	23
Beschlussunfähigkeit wegen ungenügender Mitgliederzahl – Art. 56	23
Bevollmächtigte in neu gebildeten Kirchengemeinden – Art. 57-58	24
Beanstandung von Beschlüssen des Kirchenvorstandes – Art. 59	24
7. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde (Art. 60)	24
III. Die Klassen (Art. 61-76)	
Einrichtung der Klasse – Art. 61	25
Leitung der Klasse – Art. 62	25
Amts dauer und Zusammensetzung des Klassentages – Art. 63-64	25
Auftrag des Klassentages – Art. 65	26
Aufgaben des Klassentages – Art. 66-67	27
Einberufung und Ordnung des Klassentages – Art. 68	27
Richtlinien für die Entscheidung – Art. 69	28
Beanstandung von Beschlüssen durch den Landeskirchenrat – Art. 70	28
Zusammensetzung des Klassenvorstandes – Art. 71	28
Wahl/Amtszeit des Klassenvorstandes – Art. 72	28
Aufgaben/Wirkungskreis des Klassenvorstandes – Art. 73	29
Die Superintendentin/Der Superintendent – Art. 74	29
Wirkungskreis der Superintendentin/des Superintendenten – Art. 75	30
Aufgaben der Superintendentin/des Superintendenten – Art. 76	31

IV. Die Landeskirche

1. Die Landessynode (Art. 77-102)	
Stellung der Landessynode – Art. 77	32
Zusammensetzung der Landessynode – Art. 78-79	32
Amtszeit der Landessynode – Art. 80	33
Auflösung der Landessynode und Neuwahl – Art. 81	33
Einsprüche gegen die Wahl zur Landessynode – Art. 82	33
Verlust der Mitgliedschaft zur Landessynode – Art. 83	33
Ersatzwahlen zur Landessynode – Art. 84	34
Wirkungskreis der Landessynode – Art. 85-86	34
Einberufung der Landessynode – Art. 87	35
Erste Berufung der Landessynode nach der Neuwahl – Art. 88	35
Eröffnung der Landessynode mit Gottesdienst – Art. 89	36
Gelöbnis der Mitglieder der Landessynode – Art. 90	36
Rechte, Pflichten und Ansprüche der Mitglieder – Art. 91	36
Eröffnung der ersten Tagung nach der Neuwahl – Art. 92	36
Wahl der Mitglieder des Synodalvorstandes – Art. 93	36
Zusammensetzung des Synodalvorstandes – Art. 94	37
Auslegung von Kirchengesetzen durch den Synodalvorstand – Art. 95	37
Vorsitzende/Vorsitzender/Beisitzende/Beisitzerinnen der Landessynode – Art. 96	37
Lesung von Kirchengesetzen – Art. 97	37
Vorlagen des Landeskirchenrates an die Landessynode – Art. 98	38
Anträge von Mitgliedern der Landessynode – Art. 99	38
Abstimmungen über Verhandlungsgegenstände/Angelegenheiten der reformierten oder lutherischen Kirchengemeinden – Art. 100	38
Sitzungen der Landessynode – Art. 101	38
Geschäftsordnung für die landeskirchlichen Gremien – Art. 102	38
2. Der Landeskirchenrat (Art. 103-113)	
Stellung des Landeskirchenrates – Art. 103	39
Zusammensetzung des Landeskirchenrates – Art. 104	39
Wirkungskreis des Landeskirchenrates – Art. 105-106	39
Notverordnungen des Landeskirchenrates – Art. 107	40
Einberufung der landessynodalen Ausschüsse – Art. 108	41
Vollmachten des Landeskirchenrates – Art. 109	41
Verkündung der Kirchengesetze – Art. 110	41
Einspruchsrecht gegen Beschlüsse der Landessynode – Art. 111	41
Geschäftsordnung für das Landeskirchenamt – Art. 112	42
Beschlüsse kirchlicher Körperschaften – Art. 113	42
3. Das Landeskirchenamt (Art. 114-120)	
Wirkungskreis des Landeskirchenamtes – Art. 114	43
Zusammensetzung des Landeskirchenamtes – Art. 115	43
Die juristische Kirchenrätin/Der juristische Kirchenrat – Art. 116	43
Die theologische Kirchenrätin/Der theologische Kirchenrat – Art. 117	43
Verpflichtung der Kirchenrätinnen/Kirchenräte – Art. 118	44
Vertretung der Mitglieder des Landeskirchenamtes – Art. 119	44
Rederecht des Landeskirchenamtes in der Landessynode – Art. 120	44
4. Die Landessuperintendentin/Der Landessuperintendent (Art. 121-127)	
Geistliche Leitung des reformierten Teiles der Landeskirche – Art. 121	44
Wahl und Amtseinführung – Art. 122	44

Aufgaben und Wirkungskreis – Art. 123-124	45
Vorsitz in der Theologischen Prüfungskommission – Art. 125	46
Dienstordnung und Predigttätigkeit – Art. 126	46
Analogbestimmung für die lutherische Superintendentin/den lutherischen Superintendenten – Art. 127	46
5. Das kirchliche Verwaltungsgericht (Art. 128)	46
6. Die gemeinsame Disziplinarkammer (Art. 129)	47
7. Das Spruchkollegium (Art. 130)	47
8. Die Arbeitsrechtliche Kommission (Art. 131)	47
9. Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission (Art. 132)	47
V. Schlussbestimmungen (Art. 133)	48

Präambel

Erbaut auf dem Grunde der Apostel und Propheten, da Jesus Christus der Eckstein ist

Gegründet in der Botschaft der Heiligen Schrift, wie sie im Alten und Neuen Testament bewahrt, in den altkirchlichen Glaubensbekenntnissen ausgesagt, im Bekenntnis der Reformation in neuer Klarheit ans Licht getreten und durch die Theologische Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen als Wegweisung für die angefochtene Kirche gedeutet ist

Getreu dem Bekenntnis

zu Gott, dem Vater, der die Welt aus nichts erschaffen und sein Volk Israel erwählt hat und ihm die Treue hält,

zu Jesus Christus, dem gekreuzigten und auferstandenen Sohn Gottes, der wiederkommen und sein Reich vollenden wird,

und zu dem Heiligen Geist, der lebendig macht und in der Kirche Gemeinschaft über alle Grenzen schenkt

gibt sich die Lippische Landeskirche diese Verfassung.

I. Grundlegende Bestimmungen

Artikel 1

(1) Die Gemeinde Jesu Christi ist ein Leib mit vielen Gliedern. Im Gehorsam gegenüber dem gemeinsamen Herrn ist das Leben in der Kirche durch Freiheit der Kinder Gottes, durch Gleichheit und Teilhabe bestimmt.

(2) Die Lippische Landeskirche achtet in ihren Ordnungen und in ihrem Handeln die Würde jedes einzelnen Menschen als Ebenbild Gottes. Niemand wird insbesondere wegen Herkunft, Geschlecht sowie Behinderung benachteiligt.

Artikel 2

(1) Für das Zusammenleben in der Kirche als dem Leib Christi gilt:

„[...] dient einander, ein jeder mit der Gabe, die er empfangen hat.“

Darum beansprucht in der Lippischen Landeskirche keine Gemeinde über eine andere, kein Gemeindeglied über ein anderes Vorrang oder Herrschaft. Die verschiedenen Ämter in der Kirche begründen keine Herrschaft der einen über die anderen.

(2) Die Leitung der Kirche erfolgt insbesondere durch die Kirchenvorstände und die Landessynode sowie durch die von ihr eingesetzten Organe. Um der Einheit der Kirche willen sind die Kirchengemeinden an die synodalen Entscheidungen gebunden.

Artikel 3

(1) Die einzelnen Kirchengemeinden und die Lippische Landeskirche tragen die Verantwortung für die lautere Verkündigung des Wortes Gottes und für die rechte Verwaltung der Sakramente. Sie sorgen dafür, dass das Evangelium gemäß dem in der Gemeinde gelgenden Bekenntnis in Lehre, Leben und Ordnung bezeugt wird.

(2) Diakonie und Mission sind Wesens- und Lebensäußerungen der Kirche.

(3) Die Kirchengemeinden und die Landeskirche nehmen in gemeinsamer Verantwortung mit dem Diakonischen Werk und seinen Mitgliedseinrichtungen sowie den Missionswerken und dem kirchlichen Entwicklungsdienst den Auftrag zu Seelsorge, Diakonie, missionarischem Dienst, und zum Zeugnis für Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung der Schöpfung und zur Zusammenarbeit der christlichen Kirchen in der weltweiten Ökumene und der Gesellschaft wahr.

Artikel 4

(1) Die Lippische Landeskirche umfasst die evangelisch-reformierten und die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden des früheren Landes Lippe, die ihr bisher angehört haben, und die in Zukunft neu zu gründenden Kirchengemeinden. Änderungen des Bestandes der Kirchengemeinden und der Landeskirche bedürfen der kirchengesetzlichen Regelung.

(2) Zwischen den evangelisch-reformierten und evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden der Lippischen Landeskirche besteht Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft im Sinne der Leuenberger Konkordie. Sie erstreben möglichst große Gemeinsamkeit in Zeugnis und Dienst.

(3) Das Recht der in der Lippischen Landeskirche bestehenden Anstaltskirchengemeinden wird durch Kirchengesetz geregelt.¹

(4) Zur Lippischen Landeskirche gehört als landeskirchliche Personalgemeinde die Militärkirchengemeinde Augustdorf, die auf Grund des Kirchengesetzes vom 9. Juli 1957² zu dem Vertrag der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge vom 12. Juni 1957 gegründet worden ist.

Artikel 5

Die Lippische Landeskirche, ihre Kirchengemeinden und Gemeindeverbände i. S. von Artikel 53 Abs. 3 und 4 sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Artikel 6

Die Lippische Landeskirche ist Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland. Sie steht in der ökumenischen Gemeinschaft der Kirchen.

¹ Ges.u.VOBI. Bd. 11 S. 159

² Ges.u.VOBI. Bd. 4 S. 195

II. Die Kirchengemeinden

Artikel 7

- (1) Die Lippische Landeskirche besteht aus fest umgrenzten reformierten und lutherischen Kirchengemeinden. Ihre Begrenzung ist durch Herkommen oder Errichtungskunde bestimmt.
- (2) Über Neubildung, Aufteilung, Aufhebung und Vereinigung von Kirchengemeinden beschließt die Landessynode. Über sonstige Veränderungen von Kirchengemeinden sowie über die Feststellung strittiger Grenzen beschließt der Landeskirchenrat. Die beteiligten Gemeindeglieder, Kirchenvorstände und Superintendentinnen und Superintendenten sind zuvor zu hören.
- (3) Wenn die beteiligten Kirchengemeinden sich im Fall einer Vermögensauseinandersetzung nicht einigen, so entscheidet das Landeskirchenamt. Gegen dessen Entscheidung ist Berufung an den Landeskirchenrat zulässig.

Artikel 8

Die Kirchengemeinde ordnet und verwaltet unter Wahrung der Einheit der Landeskirche ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der geltenden Gesetze und Verordnungen.

Artikel 9

- (1) Die Kirchengemeinden sind in Klassen, und zwar in mehrere reformierte und eine lutherische, zusammengefasst.
- (2) Die Kirchengemeinde steht in der Gemeinschaft ihrer Klasse und der Lippischen Landeskirche. Sie ist verpflichtet, deren Ordnungen einzuhalten.
- (3) Sie wirkt durch Entsendung von Pfarrerinnen und Pfarrern und Kirchenältesten zum Klassentag an der Leitung der Landeskirche mit.

Artikel 10

- (1) Umfangreiche Kirchengemeinden sind in Pfarrbezirke aufzuteilen. Jede in der Kirchengemeinde ständig errichtete Pfarrstelle hat ihren eigenen Pfarrbezirk.
- (2) Hat eine Kirchengemeinde mehr als eine Pfarrstelle, so ist jeder ihrer Pfarrerinnen und jedem ihrer Pfarrer, sofern ihnen nicht ein besonderes Arbeitsgebiet übertragen ist, ein Teil der Gemeinde als von ihnen selbständig zu verwaltender Pfarrbezirk und in der Regel ein gleicher Anteil am Predigtdienst zuzuweisen. Das Nähere kann eine Pfarrdienstordnung regeln.
- (3) Die räumliche Abgrenzung der Pfarrbezirke erfolgt nach Anhörung der Pfarrerinnen und Pfarrer durch den Kirchenvorstand, dessen Beschluss der Genehmigung des Klassenvor-

standes bedarf. Kommt ein Beschluss des Kirchenvorstandes nicht zu Stande, so erfolgt die Abgrenzung der Pfarrbezirke durch Beschluss des Landeskirchenamtes.

(4) Ein Wechsel der Pfarrbezirke findet in der Regel nicht statt.

(5) Unter mehreren Pfarrerinnen und Pfarrern einer Kirchengemeinde bestehen weder Amts- noch Rangunterschiede.

Artikel 11

Über Errichtung von Pfarrstellen sowie über dauernde Verbindung und Aufhebung bestehender Pfarrstellen beschließt die Landessynode. Die Kirchenvorstände der beteiligten Gemeinden und der Landeskirchenrat sind vorher zu hören.

Artikel 12

(1) Die Kirchengemeinde hat das Recht, ihre Pfarrerinnen und Pfarrer selbst zu wählen, soweit dem nicht gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen oder Rechte anderer entgegen stehen.

(2) Das Recht der Pfarrstellenbesetzung sowie das Verfahren bei Freiwerden und Besetzung einer Pfarrstelle wird durch besonderes Kirchengesetz geregelt.³

Artikel 13

(1) Die Kirchengemeinde hat zur Erfüllung ihrer Aufgaben Ämter und Dienste einzurichten und hierfür Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen und zuzurüsten, die Mitglieder einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland sind. Ausnahmen vom Erfordernis der Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche können durch eine Verordnung des Landeskirchenrates zugelassen werden.⁴ Insbesondere hat die Kirchengemeinde für die Besetzung ihrer Pfarrstellen zu sorgen.

(2) Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, die notwendigen Räume und Einrichtungen, vor allem für Gottesdienst und Unterricht, bereit zu stellen.

(3) Die Kirchengemeinde darf ihr Vermögen und ihre Einnahmen nur für kirchliche Zwecke verwenden.

(4) Die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden wird durch eine Verwaltungsordnung des Landeskirchenrates geregelt.⁵

Artikel 14

(1) Glied einer Kirchengemeinde ist jede und jeder in ihrem Bereich Wohnende, die oder

³ Ges.u.VOBI. Bd. 13 S. 214

⁴ Ordnung über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der Lippischen Landeskirche und ihrem Diakonischen Werk vom 19. Juni 2007 (Ges. u. VOBI. Bd. 14 S. 54).

⁵ Ges.u.VOBI. Bd. 12 S. 396

- a) in einer lippischen Kirchengemeinde getauft ist,
- b) als Glied einer Gemeinde, die zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland gehört, in den Bereich der Lippischen Landeskirche verzogen ist,
- c) als Glied einer evangelischen Gemeinde des Auslands, die in der Lehre mit ihr übereinstimmt, in ihren Bereich verzogen ist,
- d) nach geltendem Recht in sie aufgenommen worden ist,
- e) nicht rechtswirksam den Kirchenaustritt erklärt hat.

(2) Wer nach dem geltenden Recht seinen Austritt aus der Kirche erklärt hat, verliert alle Rechte eines Gemeindegliedes und kann nur durch Aufnahme nach den hierfür geltenden Bestimmungen wieder Glied einer Kirchengemeinde werden.

(3) Die in Absatz 1 Genannten gehören zu der zuständigen Gemeinde ihres Bekenntnisstandes. Die näheren Bestimmungen über die Gemeindezugehörigkeit der Gemeindeglieder reformierten, lutherischen und unierten Bekenntnisstandes werden durch ein besonderes Kirchengesetz⁶ und durch die Verordnung über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen getroffen.⁷

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des „Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) der Evangelischen Kirche in Deutschland“ nach Maßgabe des Gesetzes zur Übernahme des genannten Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils gültigen Fassung.⁸

Artikel 15

(1) Die Gemeindeglieder sind gerufen, im Gehorsam gegen Gottes Gebot und im Vertrauen auf seine Verheißung am Gottesdienst der Gemeinde teilzunehmen und der Einladung zum Heiligen Abendmahl zu folgen.

Sie sollen ihr Leben in der Verantwortung führen, welche die Glieder der Kirche Jesu Christi vor Gott für sich und ihren Nächsten haben.

Sie sollen darauf bedacht sein, dass die Kinder getauft, christlich erzogen und konfirmiert, die Eheleute kirchlich getraut und Verstorbene kirchlich bestattet werden.

(2) Alle Gemeindeglieder sollen nach dem Maß ihrer Gaben, Kräfte und Möglichkeiten in der Gemeinde mitarbeiten. Ämter und Dienste, die ihnen die Gemeinde überträgt, sollen sie willig übernehmen und sorgfältig ausüben.

(3) Die Gemeindeglieder tragen an ihrem Teil durch freiwillige Opfer und pflichtmäßige Abgaben den Dienst der gesamten Kirche mit.

(4) Die Gemeindeglieder haben ein Anrecht auf den Dienst der Gemeinde und Anteil an den kirchlichen Einrichtungen.

⁶ Ges.u.VOBI. Bd. 12 S. 209

⁷ Ges.u.VOBI. Bd. 13 S. 370

⁸ Ges.u.VOBI. Bd. 13 S. 188

1. Die Ordnungen des Lebens in der Kirchengemeinde**Artikel 16**

Gottesdienst, die Sakramente Heilige Taufe und Heiliges Abendmahl, evangelische Unterweisung und Konfirmation, Aufnahme und Wiederaufnahme in die Kirche, Trauung und kirchliche Bestattung werden durch ein besonderes Kirchengesetz geregelt.⁹

2. Das Amt der Pfarrerin/des Pfarrers**Artikel 17**

- (1) Unbeschadet der Aufgabe eines jeden Gemeindegliedes, das Evangelium zu bezeugen, geschieht der geordnete Dienst an Wort und Sakrament vornehmlich durch die Pfarrerinnen und Pfarrer.
- (2) Den Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern wird der Dienst der Verkündigung und der Seelsorge nach der Ordnung der Landeskirche für eine Gemeinde übertragen.

Artikel 18

- (1) Die Pfarrerinnen und Pfarrer sind verpflichtet, den Bekenntnisstand ihrer Gemeinde zu achten und zu wahren. In ihrer Amtsführung sind sie im Rahmen der kirchlichen Ordnung selbstständig und an ihr Ordinationsgelübde gebunden.
- (2) Zu den besonderen Aufgaben der Pfarrerinnen und Pfarrer gehört die theologische Verantwortung des Gottesdienstes, die Sakramentsverwaltung, die Seelsorge, der kirchliche Unterricht und die Wahrnehmung der Amtshandlungen nach den dafür geltenden Ordnungen.
- (3) Die Amtspflichten der Pfarrerinnen und Pfarrer können im Einzelnen durch eine Pfarrdienstordnung geregelt werden, die vom Kirchenvorstand aufgestellt wird und nach Anhörung der Superintendentin oder des Superintendenten vom Landeskirchenamt zu genehmigen ist.
- (4) Die Pfarrerinnen und Pfarrer stehen in der Gemeinschaft der Amtsgeschwister, des Kirchenvorstandes, der Gemeinde, der Klasse und der Landeskirche. Sie sollen sich an der gegenseitigen Beratung in Zuspruch und Kritik ernsthaft beteiligen.

Artikel 19

Die Pfarrerinnen und Pfarrer sind für die Amtshandlungen in ihrer Gemeinde oder in ihrem Pfarrbezirk allein zuständig. Ausnahmen und Einzelheiten sind in der Lebensordnung geregelt.

⁹ Ges.u.VOBI. Bd. 9 S. 233, Bd. 11 S. 408

Artikel 20

Will ein Gemeindeglied für längere Zeit eine andere als die zuständige Pfarrerin oder einen anderen als den zuständigen Pfarrer in Anspruch nehmen (Generaldimissoriale), so bedarf es der Erlaubnis der Superintendentin oder des Superintendenten. Sie ist zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Der Kirchenvorstand soll zuvor gehört werden. Gegen die Entscheidung ist innerhalb von zwei Wochen Beschwerde beim Landeskirchenamt zulässig. Dieses entscheidet endgültig; der Rechtsweg zum Kirchlichen Verwaltungsgericht ist ausgeschlossen.

Artikel 21

Für die Amtshandlungen, die Pfarrerinnen oder Pfarrer nach Artikel 19 oder 20 wahrnehmen, steht der herkömmliche und ortsübliche Gebrauch der kirchlichen Einrichtungen frei unter der Voraussetzung, dass die Ordnung der Gemeinde gewahrt wird und die kirchlichen Vorschriften beachtet werden.

Artikel 22

Besondere Gottesdienste neben den in der Gemeinde üblichen (Abschnitt 1, §§ 1-9 der Lebensordnung) dürfen die Pfarrerinnen oder Pfarrer im Bereich einer anderen Gemeinde nur mit Zustimmung des Kirchenvorstandes dieser Gemeinde halten.

Artikel 23

Pastorinnen und Pastoren im Hilfsdienst können durch den Landeskirchenrat mit der Verwaltung einer Kirchengemeinde oder eines Pfarrbezirkes oder mit einem sonstigen pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde, einer Klasse oder der Landeskirche beauftragt werden. Die Bestimmungen über das Amt der Pfarrerinnen und Pfarrer gelten für sie sinngemäß.

Artikel 24

Auf Pfarrerinnen und Pfarrer, die in einem landeskirchlichen Pfarramt stehen oder die einen sonstigen landeskirchlichen Auftrag haben, sind die Bestimmungen der Artikel 17-22 sinngemäß anzuwenden.

3. Der Predigtdienst von Gemeindegliedern

Artikel 25

(1) Gemeindeglieder, welche die Gabe der Wortverkündigung haben und durch ihnen verliehene geistliche Vollmacht in ihren Gemeinden in besonderem Ansehen stehen, können auf Antrag des Kirchenvorstandes oder des Klassenvorstandes durch den Landeskirchenrat für die Verkündigung des Wortes Gottes berufen werden. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.¹⁰

(2) Geeignete Gemeindeglieder, in erster Linie Kirchenälteste, können aus besonderen Anlässen als Lektorinnen und Lektoren beauftragt werden. Hierzu bedarf es eines Beschlusses des Kirchenvorstandes, der vom Landeskirchenamt genehmigt werden muss. Die Landeskirche lässt sich die Förderung der Lektorinnen und Lektoren angelegen sein. Die Lektorinnen und Lektoren werden zu diesem Dienst vor der Gemeinde unter Gebet und Segen eingeführt.

4. Die Wahlen zum Kirchenvorstand

Artikel 26

- (1) Wahlberechtigt für die Wahlen zu den Kirchenvorständen ist jedes Gemeindeglied, das
- am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet hat und konfirmiert ist oder im religiönsmündigen Alter getauft worden ist oder am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 - am Leben der Gemeinde teilnimmt,
 - seine sonstigen kirchlichen Pflichten erfüllt.
- (2) Ausgeschlossen vom aktiven und passiven Wahlrecht ist jedes Gemeindeglied, das zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten unter Betreuung steht.
- (3) Wird ein Gemeindeglied wegen grober Pflichtverletzung aus dem Kirchenältestenamt entlassen, so ist es bei der auf die Entlassung folgenden Kirchenvorstandswahl vom aktiven und passiven Wahlrecht ausgeschlossen.

Artikel 27

Zur oder zum Kirchenältesten kann ein mindestens 18 Jahre altes wahlberechtigtes Gemeindeglied (Kirchengesetz über die Wahlen zu den Kirchenvorständen - Wahlordnung -)¹¹ gewählt werden, das bereit ist, sich am Gottesdienst und am Heiligen Abendmahl zu beteiligen, die Verantwortung in der Gemeindeleitung mitzutragen und seine Gaben im Dienst der Gemeinde einzusetzen. Ordinierte Pfarrerinnen und Pfarrer, sowie

¹⁰ Kirchengesetz zur Ordnung des Dienstes der Prädikantinnen und Prädikanten vom 25. November 2008 (Ges.u.VOBl. Bd. 14 Nr. 7)

¹¹ Ges.u.VOBl. Bd. 13 S. 479

Personen, die sich auf das Pfarramt vorbereiten, sind nicht wählbar, mit Ausnahme von Funktionspfarreinnen und –pfarrern.

Artikel 28

- (1) Personen, die in einem entgeltlichen Beschäftigungsverhältnis bei einer Kirchengemeinde stehen, können nicht zu Mitgliedern des Kirchenvorstands in derselben Kirchengemeinde gewählt werden. Das Landeskirchenamt kann Ausnahmen zulassen.¹²
- (2) Bei Kirchenvorstandsbeschlüssen, die dienstaufsichtlicher Genehmigung bedürfen, haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landeskirchenamtes, die Mitglied des betroffenen Kirchenvorstandes sind, kein Stimmrecht.

Artikel 29

- (1) Ehegatten, Geschwister und Stieffgeschwister, Eltern und Kinder, Stiefeltern und Stiefkinder, Großeltern und Enkel dürfen nicht gleichzeitig stimmberechtigte Mitglieder desselben Kirchenvorstandes sein. In besonderen Fällen kann das Landeskirchenamt Ausnahmen zulassen.
- (2) Werden Gemeindeglieder solcher Verwandtschaftsgrade gleichzeitig gewählt, so tritt in den Kirchenvorstand ein, wer von ihnen die meisten Stimmen erhalten hat, bei Stimmen-Gleichheit entscheidet das von der Leiterin oder dem Leiter der Wahl zu ziehende Los.
- (3) Wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, die oder der zu einem Mitglied des Kirchenvorstandes in einem der vorbezeichneten Verwandtschaftsverhältnisse steht, zur Pfarrerin oder zum Pfarrer der Kirchengemeinde gewählt, so scheidet das betreffende Mitglied des Kirchenvorstandes mit der Einführung der Pfarrerin oder des Pfarrers aus dem Kirchenvorstand aus. Das Landeskirchenamt kann in besonderen Fällen auf Antrag des Kirchenvorstandes und nach Anhören des Klassenvorstandes Ausnahmen zulassen.

5. Das Amt der Kirchenältesten

Artikel 30

- (1) Aufgabe der Kirchenältesten ist es, in gemeinsamer Verantwortung mit den Pfarrerinnen und Pfarrern darauf zu achten, dass es in der Gemeinde dem Geist Jesu Christi gemäß zugeht. Die Kirchenältesten sollen den Pfarrerinnen und Pfarrern in der Führung ihres Amtes beistehen und ihren Gaben und Kräften gemäß an den mannigfachen Diensten der Gemeinde mitarbeiten.
- (2) Die Kirchenältesten werden entsprechend den für die Lippische Landeskirche geltenden Agenden in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt. Erst nach Ablegung des Gelöbnisses können die Kirchenältesten ihr Amt ausüben.

¹² Satz 2 eingefügt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Änderung der Verfassung und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 25. November 2008 (Ges. u. VOBl. Bd. 14 Nr. 7). Artikel 4 desselben Gesetzes bestimmt, dass die im Zeitpunkt des Inkrafttretens (1. Januar 2009) bestehenden Mitgliedschaften im Kirchenvorstand von der Änderung unberührt bleiben.

Artikel 31

- (1) Die Amtszeit der Kirchenältesten beträgt vier Jahre.
- (2) Das Amt einer oder eines Kirchenältesten erlischt vor Ablauf der Amtszeit, wenn die in Artikel 27 aufgeführten Voraussetzungen für die Übertragung des Kirchenältestenamtes nicht mehr gegeben sind. Dies wird durch den Kirchenvorstand festgestellt. Dagegen ist binnen zwei Wochen Beschwerde beim Landeskirchenamt zulässig. Dieses entscheidet endgültig, der Rechtsweg zum Kirchlichen Verwaltungsgericht ist ausgeschlossen.
- (3) Die oder der Kirchenälteste scheidet spätestens mit der Vollendung des 75. Lebensjahres aus ihrem oder seinem Amt aus.

Artikel 32

Für Kirchenälteste, die während der Amtszeit ausscheiden, wählt der Kirchenvorstand ein anderes Gemeindeglied für die restliche Amtszeit der oder des Ausscheidenden.

Artikel 33

Das Verfahren für die Berufung in das Kirchenältestenamt wird im Einzelnen durch das Kirchengesetz über die Wahlen zu den Kirchenvorständen (Wahlordnung) geregelt.¹³

Artikel 34

Das Landeskirchenamt kann einer oder einem Kirchenältesten wegen Pflichtversäumnis oder unwürdigen Verhaltens nach vergeblicher Ermahnung durch die Superintendentin oder den Superintendenten eine Ermahnung oder einen Verweis erteilen. Bei grober Pflichtverletzung kann es ihre oder seine Entlassung aus dem Amt beschließen. Das Landeskirchenamt hat vorher die Kirchenälteste oder den Kirchenältesten, den Kirchenvorstand und den Klassenvorstand zu hören.

¹³ Ges.u.VOBI. Bd. 13 S. 479

6. Die Leitung der Kirchengemeinde

Der Kirchenvorstand

Artikel 35

- (1) Die Zahl der Kirchenältesten in einer Kirchengemeinde mit einer Pfarrstelle darf nicht mehr als 16, nicht weniger als 6 betragen. In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen darf die Zahl der Kirchenältesten bis auf 24 erhöht werden.
- (2) Über die Zahl der Kirchenältesten beschließt der Kirchenvorstand.
- (3) Die Zahl der Stellen der Kirchenältesten beträgt:
- in Gemeinden bis zu 600 Gemeindegliedern mindestens 6 Kirchenälteste,
 - in Gemeinden von 601 bis 1.000 Gemeindegliedern mindestens 8 Kirchenälteste,
 - in Gemeinden von 1.001 bis 2.000 Gemeindegliedern mindestens 10 Kirchenälteste,
 - in Gemeinden von 2.001 bis 3.000 Gemeindegliedern mindestens 12 Kirchenälteste,
 - in Gemeinden von 3.001 bis 5.000 Gemeindegliedern mindestens 14 Kirchenälteste,
 - in Gemeinden von 5.001 bis 7.000 Gemeindegliedern mindestens 16 Kirchenälteste,
 - in Gemeinden über 7.001 Gemeindegliedern und mit mehr als 2 Pfarrstellen erhöht sich die Zahl der Kirchenältesten für jede weitere Pfarrstelle um jeweils eine Kirchenälteste oder einen Kirchenältesten bis zur Höchstzahl des Absatzes 1.
- (4) Die Zahl der Mitglieder eines Kirchenvorstandes soll möglichst eine ungerade sein.
- (5) Bei Gründung neuer Kirchengemeinden setzt das Landeskirchenamt die Zahl der Kirchenältesten in vorläufiger Weise fest.

Artikel 36

- (1) Unbeschadet des besonderen Auftrags der Pfarrerinnen und Pfarrer liegt die Leitung und Verwaltung der Kirchengemeinde beim Kirchenvorstand. Mitglieder des Kirchenvorstandes sind die Pfarrerinnen und Pfarrer und die Kirchenältesten der Gemeinde. Sie üben die Leitung und Verwaltung in gemeinsamer Verantwortung aus.
- (2) Ist eine Pfarrstelle von zwei Pfarrerinnen oder Pfarrern im eingeschränkten Dienstverhältnis besetzt, so hat nur eine der beiden Pfarrstelleninhaberinnen oder einer der beiden Pfarrstelleninhaber Stimmrecht im Kirchenvorstand; die andere Pfarrerin oder der andere Pfarrer hat beratende Stimme. Der Kirchenvorstand beschließt hierüber nach Anhörung der betroffenen Pfarrerinnen oder Pfarrer. Nach jeweils zwei Jahren wechselt das Stimmrecht im Kirchenvorstand zwischen den beiden Pfarrstelleninhabern, es sei denn, der Kirchenvorstand trifft im Einvernehmen mit den Pfarrstelleninhabern eine andere Regelung.

Artikel 37

- (1) Ausscheidende Kirchenälteste können wiedergewählt werden.
- (2) Zusammensetzung und Veränderungen im Bestand des Kirchenvorstandes sind unter namentlicher Benennung der Kirchenältesten der Superintendentin oder dem Superintendenten und dem Landeskirchenamt mitzuteilen.

Artikel 38

- (1) Sind Pfarrerinnen oder Pfarrer für mehrere Kirchengemeinden bestellt, so sind sie stimmberechtigte Mitglieder des Kirchenvorstandes jeder dieser Gemeinden.
- (2) Pastorinnen und Pastoren im Hilfsdienst, die mit der vollen Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragt sind, gehören dem Kirchenvorstand mit beschließender Stimme an.
- (3) Andere Pastorinnen und Pastoren im Hilfsdienst nehmen an den Sitzungen des Kirchenvorstandes, dem sie zugeordnet worden sind, mit beratender Stimme teil. Ihnen kann auf Antrag des Kirchenvorstandes und nach Anhören der Superintendentin oder des Superintendenten das Landeskirchenamt beschließende Stimme beilegen.
- (4) Angestellte der Kirchengemeinde sollen bei wichtigen Entscheidungen ihres Arbeitsgebiets mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

Artikel 39

In Gemeinden mit mehreren Pfarrbezirken können Kirchenälteste eines Bezirkes bestimmt werden, denen in Gemeinschaft mit den Pfarrerinnen und Pfarrern besondere Aufgaben des Pfarrbezirkes übertragen werden. Dadurch darf die Einheit des Kirchenvorstandes und der Gesamtgemeinde nicht gefährdet werden.

Artikel 40

- (1) Der Kirchenvorstand hat unbeschadet des besonderen Amtes der Pfarrerinnen und Pfarrer den Auftrag,
 - a) über der rechten Verkündigung des Wortes Gottes und der rechten Verwaltung der Sakramente in der Gemeinde zu wachen,
 - b) darauf zu achten, dass der Bekenntnisstand und die Ordnung der Gemeinde gewahrt werden,
 - c) darauf bedacht zu sein, dass der missionarische und diakonische Auftrag der Gemeinde erfüllt wird und die Gebote Gottes auch im öffentlichen Leben befolgt werden,
 - d) für die evangelische Erziehung und Unterweisung der Jugend zu sorgen,
 - e) die Gemeindeglieder zu ermahnen, zu warnen, zu trösten und denen nachzugehen, die dem Gottesdienst fernbleiben,

- f) sich der Armen und Hilfsbedürftigen anzunehmen,
 - g) als rechter Haushalter die Verwaltung der Gemeinde wahrzunehmen.
- (2) Die Dienstaufsicht über die Pfarrerinnen und Pfarrer steht dem Kirchenvorstand nicht zu.

Artikel 41

Dieser Auftrag des Kirchenvorstandes gemäß Artikel 40 umfasst insbesondere folgende Einzelaufgaben:

- a) die Mitwirkung bei Errichtung einer Pfarrstelle und bei Teilung der Kirchengemeinde nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen,
- b) die Pfarrerwahl und die Mitwirkung bei der Berufung der Pfarrerinnen und Pfarrer nach dem geltenden Pfarrstellenbesetzungsrecht,
- c) gemeinsam mit der Superintendentin oder dem Superintendenten dafür zu sorgen, dass der Gottesdienst, die Seelsorge, die kirchliche Unterweisung und die Amtshandlungen ordnungsgemäß wahrgenommen werden, insbesondere dann, wenn eine Pfarrstelle vakant wird oder der pfarramtliche und seelsorgerliche Dienst aus anderen Gründen nicht gewährleistet ist,
- d) die Sorge für die Heiligung des Sonntags,
- e) die Festsetzung der Zeit und der Zahl der Gottesdienste sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung im Gottesdienst,
- f) die Förderung der Kirchenmusik, insbesondere des Gemeindegessanges,
- g) die Mitwirkung bei der Vorstellung der Konfirmandinnen und Konfirmanden und die Zulassung zur Konfirmation,
- h) die Unterstützung der Pfarrerinnen und Pfarrer bei der Wahrnehmung der Hausbesuche,
- i) die Verantwortung für den Dienst an den Gemeindegliedern, z.B. den Männern, den Frauen, den Alten und der Jugend der Gemeinde,
- j) die Förderung und Pflege der diakonischen Arbeit der Gemeinde,
- k) die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinde nach den einschlägigen Bestimmungen der Ordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden der Lippischen Landeskirche (Verwaltungsordnung),
- l) die Mithilfe daran, dass der Gemeinde Fernstehende und neu Zugezogene den Weg zur lebendigen Teilnahme am Gemeindeleben finden,
- m) die Einstellung und Entlassung von Angestellten der Kirchengemeinde sowie die Regelung ihres Dienstes,
- n) die Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum Kirchenvorstand,
- o) die Wahrung der kirchlichen Interessen gegenüber den Schulen, der politischen Gemeinde sowie den gesellschaftlichen und kulturellen Institutionen in der Kirchengemeinde,

- p) die Erledigung sonstiger in dieser Verfassung oder in anderen Kirchengesetzen dem Kirchenvorstand zugewiesenen Aufgaben.

Artikel 42

Für die Angelegenheiten der Vermögensverwaltung kann der Kirchenvorstand im Einverständnis mit der oder dem jeweiligen Vorsitzenden zu deren ständiger Vertreterin oder dessen ständigem Vertreter eine Kirchenälteste oder einen Kirchenältesten wählen. Sie oder er hat die besondere Aufgabe, die Aufsicht über die Grundstücke, Gebäude, Geräte, Wertpapiere und andere Vermögenswerte der Gemeinde zu führen und darf nicht gleichzeitig Rechnungsführerin oder Rechnungsführer der Kirchengemeinde sein.

Artikel 43

- (1) Der Kirchenvorstand kann einzelnen seiner Mitglieder besondere Dienste in der Gemeinde übertragen und ihnen innerhalb der Gemeinde Aufgabenbereiche zuweisen.
- (2) Die Kirchenältesten verrichten ihren Dienst ehrenamtlich; notwendige Auslagen und entgangener Arbeitslohn werden ihnen erstattet.

Artikel 44

Die Übertragung aller besonderen Dienste im Kirchenvorstand ist jederzeit widerruflich. Sie gilt jeweils längstens bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Kirchenvorstand nach dem Ausscheiden der Hälfte der Kirchenältesten gemäß Artikel 31 Abs. 1 ergänzt wird. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 45

(1) Der Kirchenvorstand wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Wird eine Älteste oder ein Ältester zur oder zum Vorsitzenden gewählt, soll eine Pfarrerin oder ein Pfarrer zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter gewählt werden. Wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer zur oder zum Vorsitzenden gewählt, soll eine Älteste zur Stellvertreterin oder ein Ältester zum Stellvertreter gewählt werden. Die Pfarrerin oder der Pfarrer kann eine auf sie oder ihn fallende Wahl nicht ablehnen. Der Wechsel im Amt der oder des Vorsitzenden ist dem Landeskirchenamt über die Superintendentin oder den Superintendenten mitzuteilen.

(2) Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters beträgt in der Regel zwei Jahre; Beginn und Ende dieser Frist sind vom Kirchenvorstand jeweils in der ersten Sitzung nach seiner Neubildung festzulegen. In derselben Sitzung wählt der Kirchenvorstand auch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter; Wiederwahl ist zulässig. In Gemeinden mit mehreren Pfarrstellen kann dieselbe Pfarrerin oder derselbe Pfarrer nur während zweier aufeinander folgender Wahlperioden den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz führen.

(3) Von der Pflicht, den Vorsitz zu führen, kann das Landeskirchenamt die betreffende Pfarrerin oder den betreffenden Pfarrer aus wichtigen Gründen auf ihren oder seinen Antrag hin befreien.

- (4) Im Falle dauernder Verhinderung der oder des Vorsitzenden hat der Kirchenvorstand für die restliche Amtszeit eine neue Vorsitzende oder einen neuen Vorsitzenden und gegebenenfalls eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter zu wählen.
- (5) In besonderen Fällen wird die oder der Vorsitzende im Einvernehmen mit der zuständigen Superintendentin oder dem zuständigen Superintendenten vom Landeskirchenamt berufen.

Artikel 46

- (1) Die oder der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Kirchenvorstandes. Sie oder er hat darauf zu achten, dass Ordnung und Würde nicht verletzt werden und dass nur über Gegenstände gesprochen wird, die um des Dienstes der Kirche willen behandelt werden müssen.
- (2) Der Kirchenvorstand führt seine Beratungen nach der jeweiligen Tagesordnung und bemüht sich, seine Beschlüsse einmütig zu fassen.
- (3) Die Sitzungen werden mit Schriftlesung und Gebet eröffnet und mit Gebet geschlossen.
- (4) Der Kirchenvorstand entscheidet, ob und in welchem Umfang die Sitzungen öffentlich sind. Mindestens eine Sitzung im Jahr muss öffentlich sein.
- (5) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes sind verpflichtet, über alle Angelegenheiten der Seelsorge sowie über andere Gegenstände, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren.

Artikel 47

Die Landessuperintendentin oder der Landessuperintendent, der Landeskirchenrat oder beauftragte Mitglieder des Landeskirchenrates oder des Landeskirchenamtes sowie die Superintendentin oder der Superintendent und beauftragte Mitglieder des Klassenvorstandes sind berechtigt, an Kirchenvorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen. Auf ihr Verlangen ist ihnen jederzeit außerhalb der Reihe derer, die sich zu Wort melden, das Wort zu erteilen. In besonderen Fällen sind sie berechtigt, den Vorsitz zu übernehmen.

Artikel 48

- (1) Der Kirchenvorstand kann zur Vorbereitung oder Durchführung seiner Beschlüsse sowie zur Betreuung bestimmter Einrichtungen oder Arbeitsgebiete der Kirchengemeinde Ausschüsse oder Arbeitskreise bilden.
- (2) Die Ausschüsse werden aus der Mitte des Kirchenvorstandes gewählt; er kann auch sachkundige Gemeindeglieder zu den Ausschüssen zuziehen. Der Kirchenvorstand entscheidet über das Stimmrecht der sachkundigen Gemeindeglieder.
- (3) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt die oder der Vorsitzende des Kirchenvorstandes oder ein vom Ausschuss aus seiner Mitte gewähltes Mitglied.

(4) Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes sowie die Pfarrerinnen oder Pfarrer der Gemeinde sind zu den Beratungen der Ausschüsse einzuladen. Die oder der Vorsitzende des Kirchenvorstandes ist berechtigt, jederzeit den Vorsitz zu übernehmen.

(5) Die Ausschüsse sind dem Kirchenvorstand verantwortlich und haben ihm auf Verlangen über ihre Arbeit zu berichten. Über Mittel, die im Haushaltplan der Gemeinde für ihre Arbeit vorgesehen sind, können sie im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes verfügen. Die Bewirtschaftung dieser Haushaltsmittel kann vom Kirchenvorstand auf einen Ausschuss delegiert werden, sofern dies nicht haupt- oder nebenamtliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter wahrnehmen können.

Artikel 48 a

(1) Der Kirchenvorstand kann die Gemeindeglieder zu einer Gemeindeversammlung einladen. In der Gemeindeversammlung wird über die Arbeit der Kirchengemeinde und die Gesamtlage der Kirche berichtet. Die Gemeindeglieder können in der Versammlung Vorschläge zur Verbesserung und Bereicherung des Lebens der Gemeinde machen. Der Kirchenvorstand hat über diese Vorschläge zu beraten.

(2) In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrbezirken können Bezirksversammlungen stattfinden. Für diese gilt Abs. 1 entsprechend.

Artikel 49

Beschlüsse des Kirchenvorstandes werden durch einen von der oder dem Vorsitzenden beglaubigten und mit dem Dienstsiegel des Kirchenvorstandes versehenen Auszug aus dem Protokollbuch ausgefertigt. Siegelgröße und Siegelabdruck müssen dem Muster der Verordnung zur Regelung des Siegelwesens in der Lippischen Landeskirche (Siegelordnung) entsprechen.¹⁴

Artikel 50

(1) Die oder der Vorsitzende sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Kirchenvorstandes und führt den Schriftwechsel. Sie oder er kann den Schriftwechsel in allen Angelegenheiten wirtschaftlicher und finanzieller Art allgemein oder in bestimmten Angelegenheiten einer oder einem Kirchenältesten übertragen. Die Mitzeichnung der oder des Vorsitzenden ist stets erforderlich.

(2) Ist kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgeschrieben, so wird der Beschluss erst mit ihrer Erteilung wirksam.

(3) In eiligen Fällen, in denen die Einberufung des Kirchenvorstandes nicht möglich ist oder mit Rücksicht auf die geringe Bedeutung der Sache nicht gerechtfertigt erscheint, hat die oder der Vorsitzende, möglichst im Einverständnis mit erreichbaren Mitgliedern des Kirchenvorstandes, einstweilen das Erforderliche anzuordnen. Dies ist dem Kirchenvorstand bei der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Wird die Genehmigung versagt, so bleiben bereits ausgeführte Maßnahmen Dritten gegenüber,

¹⁴ Ges.u.VOBI. Bd. 8 S. 43

unbeschadet etwaiger Verantwortlichkeit der oder des Vorsitzenden und der befragten Mitglieder des Kirchenvorstandes, gültig.

Artikel 51

- (1) Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung werden durch die oder den Vorsitzenden, die Stellvertreterin oder den Stellvertreter oder durch ein vom Kirchenvorstand beauftragtes anderes Mitglied wahrgenommen.
- (3) Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch welche die Kirchengemeinde gegenüber Dritten verpflichtet wird, sowie Vollmachten sind von der oder dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern des Kirchenvorstandes zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel des Kirchenvorstandes zu versehen. Urkunden und Vollmachten bedürfen der Bestätigung durch das Landeskirchenamt.
- (4) Der Kirchenvorstand ist berechtigt, durch eine gemäß Absatz 3 ausgefertigte Vollmacht mit der Vollziehung von Rechtsgeschäften eins oder mehrere seiner Mitglieder zu beauftragen.

Artikel 52

Für Einrichtungen der Gemeinde, die von besonderer Bedeutung sind, kann der Kirchenvorstand Verwaltungs- oder Dienstanweisungen erlassen. Diese bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Artikel 53

- (1) Unbeschadet ihrer Selbständigkeit gemäß Artikel 8 sollen benachbarte Kirchengemeinden zusammen arbeiten, insbesondere wenn Aufgaben die Leistungsfähigkeit einer Kirchengemeinde übersteigen oder übergreifende Aufgaben es erfordern.
- (2) Die Kirchenvorstände benachbarter Kirchengemeinden können für gemeinsame Einrichtungen und Angelegenheiten zu einer gemeinsam beschließenden Versammlung zusammentreten. Das Landeskirchenamt kann dies empfehlen. Beim ersten Zusammentreten führt bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden die oder der an Jahren Älteste oder, wenn diese oder dieser es ablehnt, das nächst ältere erschienene Mitglied den Vorsitz. Die Vereinbarungen über die gemeinsame Wahrnehmung von Angelegenheiten bestimmen sich nach Ausführungsbestimmungen, zu deren Erlass der Landeskirchenrat ermächtigt ist.
- (3) Kirchengemeinden sowie sonstige kirchliche juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts können sich zur Regelung übergemeindlicher Angelegenheiten zu rechtsfähigen Verbänden zusammenschließen. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.¹⁵

¹⁵ Ges. u. VOBi. Bd. 13 S. 457

Artikel 54

- (1) Bei Vorliegen von schwerwiegenden Gründen kann ein Kirchenvorstand mit Zweidrittelmehrheit seine Auflösung beschließen. Die Auflösung eines Kirchenvorstandes bedarf der Genehmigung des Landeskirchenrates, der zuvor die Superintendentin oder den Superintendenten zu hören hat. Die Auflösung muss als Beratungsgegenstand in die Tagesordnung aufgenommen sein.
- (2) Stimmt der Landeskirchenrat der Auflösung eines Kirchenvorstandes zu, so bestellt er nach Anhören der Superintendentin oder des Superintendenten Bevollmächtigte, die gemeinsam mit den Pfarrerinnen und Pfarrern die Befugnisse des Kirchenvorstandes wahrnehmen.
- (3) Die Bevollmächtigten haben möglichst bald die Wahl des neuen Kirchenvorstandes nach den bestehenden Ordnungen durchzuführen.

Artikel 55

- (1) Wenn ein Kirchenvorstand seine in dieser Ordnung oder in anderen Kirchengesetzen festgelegten Pflichten verletzt und trotz Mahnung durch den Klassenvorstand und das Landeskirchenamt dabei verhart, so eröffnet der Landeskirchenrat ein Verfahren gegen den Kirchenvorstand, nachdem er zuvor den Kirchenvorstand und den Klassenvorstand gehört hat. Er kann dabei dem Kirchenvorstand die Ausübung seines Amtes vorläufig untersagen. In diesem Falle bestellt der Landeskirchenrat nach Anhören der Superintendentin oder des Superintendenten Bevollmächtigte, die gemeinsam mit den Pfarrerinnen und Pfarrern die Befugnisse des Kirchenvorstandes wahrnehmen.
- (2) Hält der Landeskirchenrat die Ermittlungen für abgeschlossen, so entscheidet er über die Auflösung des Kirchenvorstandes. Beschließt der Landeskirchenrat die Auflösung, so kann er den Schuldigen die Wählbarkeit auf bestimmte Zeit entziehen.
- (3) Wird der Kirchenvorstand aufgelöst, so bestellt der Landeskirchenrat nach Anhören der Superintendentin oder des Superintendenten Bevollmächtigte, falls dies nicht bereits nach Absatz 1 geschehen ist. Die Bevollmächtigten haben möglichst bald die Wahl des neuen Kirchenvorstandes nach den bestehenden Ordnungen durchzuführen.
- (4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung, wenn ein Kirchenvorstand sich als arbeitsunfähig erweist.

Artikel 56

- (1) Ist ein Kirchenvorstand wegen ungenügender Mitgliederzahl beschlussunfähig (Artikel 35 Abs. 1), so ist dies durch das Landeskirchenamt festzustellen. Gegen diese Feststellung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Verfügung Beschwerde beim Landeskirchenrat zulässig, der endgültig entscheidet; der Rechtsweg zum Kirchlichen Verwaltungsgericht ist ausgeschlossen.
- (2) Wird die Feststellung des Landeskirchenamtes nicht angefochten oder die Beschwerde durch den Landeskirchenrat zurückgewiesen, so bestellt dieser Bevollmächtigte, welche gemeinsam mit den Pfarrerinnen und Pfarrern die Befugnisse des Kirchenvorstandes wahrnehmen. Zu Bevollmächtigten können auch Mitglieder des bisherigen Kirchenvorstan-

des bestellt werden. Die Bevollmächtigten haben möglichst bald die Wahl des neuen Kirchenvorstandes nach den bestehenden Ordnungen durchzuführen.

Artikel 57

In einer neu gebildeten Kirchengemeinde bestellt das Landeskirchenamt Bevollmächtigte zur vorläufigen Leitung der Gemeinde. Diese haben möglichst bald die Wahl des Kirchenvorstandes nach den bestehenden Ordnungen durchzuführen.

Artikel 58

- (1) Bevollmächtigte müssen zum Amt der oder des Kirchenältesten befähigt sein.
- (2) Mit der Einführung der Kirchenältesten erlischt das Amt der Bevollmächtigten.

Artikel 59

Beschlüsse der Kirchenvorstände, die der Verfassung oder anderen Kirchengesetzen widersprechen, hat das Landeskirchenamt zu beanstanden und, wenn sie nicht binnen einer gesetzten Frist zurück genommen werden, außer Kraft zu setzen.

7. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde

Artikel 60

- (1) Der Kirchenvorstand beruft für die Ämter und Dienste der Kirchengemeinde Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätig sein sollen.
- (2) Die Einstellung der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt nach den Bestimmungen des kirchlichen Dienst- und Arbeitsrechtes. Die Arbeitsverträge bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.
- (3) Die Aufgaben und Rechte der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind durch die Landeskirche zu regeln.
- (4) Die in diese Dienste Berufenen werden in der Regel im Gottesdienst der Gemeinde unter Fürbitte in ihr Amt eingeführt oder der Gemeinde unter Fürbitte bekannt gegeben.
- (5) Sie tun ihren Dienst in enger Zusammenarbeit mit den Pfarrerinnen und Pfarrern und sind dem Kirchenvorstand verantwortlich. Sie sind in angemessener Weise über wichtige Ereignisse in der Gemeinde zu informieren und an den Entscheidungsfindungen zu beteiligen.

III. Die Klassen

Artikel 61

- (1) Zur Förderung des geistlichen Lebens der Gemeinden und zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben bilden die Kirchengemeinden Klassen.
- (2) Dem gemäß werden die Kirchengemeinden der Landeskirche unter Beachtung ihres Bekennnisstandes Klassen zugewiesen.
- (3) Über die Zuteilung der Gemeinden zu einer Klasse, über die Neubildung und über die Veränderung von Klassen beschließt die Landessynode. Die beteiligten Kirchenvorstände und Klassentage sind vorher zu hören.
- (4) Die Klassen erfüllen ihre Aufgaben in den Grenzen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung.

Artikel 62

Im Dienst der Leitung und Verwaltung der Klasse stehen:

- a) der Klassentag,
- b) der Klassenvorstand,
- d) die Superintendentin oder der Superintendent.

Artikel 63

- (1) Der Klassentag wird alle vier Jahre neu gebildet.
- (2) Mitglieder des Klassentages sind:
- a) die in ein Gemeindepfarramt der Klasse berufenen Pfarrerinnen und Pfarrer und die im Bereich der Klasse mit voller Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragten Pastorinnen und Pastoren im Hilfsdienst. Ist eine Pfarrstelle von zwei Pfarrerinnen oder Pfarrern im eingeschränkten Dienstverhältnis besetzt, so entsendet der Kirchenvorstand nur eine oder einen von beiden, wobei jede Pfarrstelleninhaberin oder jeder Pfarrstelleninhaber in den Klassentag wählbar ist.
 - b) die Kirchenältesten, welche von den Kirchenvorständen auf die Dauer von vier Jahren entsandt werden;
 - c) die vom Klassentag nach Artikel 63 Abs. 5 Berufenen.
- (3) Jeder Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte für jede Pfarrstelle ein Mitglied zum Klassentag sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- Außerdem wählt er für jede Pfarrstelle eine Vertreterin oder einen Vertreter, die oder der im Falle der Verhinderung der Pfarrerin oder des Pfarrers, der Pastorin oder des Pastors im Hilfsdienst (Abs. 2 a) diese oder diesen auf dem Klassentag vertritt.

In Gemeinden mit mehreren Pfarrbezirken werden die Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter in der Regel aus den einzelnen Pfarrbezirken gewählt.

(4) Sind in einer Anstaltskirchengemeinde mehr als zwei Pfarrstellen eingerichtet, nehmen jeweils nur zwei der Pfarrstelleninhaberinnen und Pfarrstelleninhaber sowie zwei weitere aus der Mitte der Gemeindevertretung gewählte Mitglieder am Klassentag teil.

(5) Der Klassentag kann auf Vorschlag des Klassenvorstandes auf seiner ersten ordentlichen Tagung zusätzlich zu den geborenen und gewählten Mitgliedern des Klassentages bis zu drei weitere Mitglieder berufen. Unter den Berufenen sollen sich auch hauptamtliche Mitarbeitende aus den Gemeinden der Klasse (Artikel 28 Absatz 1) befinden.

(6) Landeskirchlich verpflichtete Pfarrerinnen und Pfarrer, Anstaltspfarrerinnen und Anstaltspfarrer, Stiftungspfarrerinnen und Stiftungspfarrer, die dem Klassentag nicht gemäß Abs. 2 a und 4 angehören, sind zu den Klassentagen einzuladen, denen sie zugeordnet worden sind. Sie nehmen an den Verhandlungen mit beratender Stimme teil.

Die im Bereich einer Klasse tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer mit beratender Stimme im Kirchenvorstand und Pastorinnen und Pastoren im Hilfsdienst nehmen an den Beratungen des Klassentages mit beratender Stimme teil.

Die im Bereich einer Klasse wohnenden zum nebenberufllichen Dienst der Wortverkündigung Berufenen werden zum Klassentag eingeladen, dem sie ihrem Bekenntnis nach zu gehören; sie nehmen an den Verhandlungen mit beratender Stimme teil.

(7) Die zum Bereich der Klasse gehörenden Mitglieder der Landessynode sollen an den Verhandlungen des Klassentages mit beratender Stimme teilnehmen.

Artikel 64

(1) Scheidet ein ordentliches Mitglied des Klassentages aus, so hat der Kirchenvorstand vor der nächsten Tagung des Klassentages eine Ersatzwahl vorzunehmen. Ist die Wahl nicht rechtzeitig möglich gewesen, so nimmt die vom Kirchenvorstand bestimmte Stellvertreterin oder der vom Kirchenvorstand bestimmte Stellvertreter an Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes am Klassentag teil. Die Ersatzwahl ist unverzüglich durchzuführen.

(2) Scheidet ein von einem Kirchenvorstand entsandtes Mitglied aus dem Kirchenvorstand aus, so erlischt auch der Auftrag im Klassentag.

Artikel 65

Der Klassentag hat den Auftrag, über dem kirchlichen Leben in seinem Bereich zu wachen und es zu fördern sowie an der Rechtsetzung der Landeskirche mitzuwirken. Er fasst die Gemeinden der Klasse zur gemeinsamen Verantwortung für das kirchliche Leben zusammen und gibt Anregungen für die kirchliche Arbeit. Der Klassentag entscheidet über Anträge der Kirchenvorstände der Klasse.

Artikel 66

In der Erfüllung dieses Auftrages trägt der Klassentag die Mitverantwortung für folgende Einzelaufgaben:

- a) die lautere Verkündigung des Wortes Gottes und die rechte Verwaltung der Sakramente in den Gemeinden,
- b) die Wahrung des Bekenntnisstandes der Gemeinden,

- c) die Pflege der Gemeinschaft der in der Klasse verbundenen Gemeinden und die Förderung der Einheit der Landeskirche,
- d) die Einhaltung der kirchlichen Ordnungen,
- e) die Förderung der Arbeit und der Einrichtungen der missionarischen und diakonischen Werke in den Gemeinden,
- f) die Beachtung der Gebote Gottes im öffentlichen Leben,
- g) die christliche Erziehung der Jugend in Haus, Kirche und Schule,
- h) die Förderung der kirchlichen Verantwortung bei Kirchenältesten und anderen Trägerinnen oder Trägern eines kirchlichen Amtes,
- i) die Stellungnahme zu allgemeinen und grundsätzlichen Fragen des kirchlichen und öffentlichen Lebens und besonders bedeutsamen Vorkommnissen im Bereich der Klasse.

Artikel 67

- (1) Der Klassentag wählt die Mitglieder der Klasse zur Landessynode sowie die Superintendentin oder den Superintendenten, eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Klassenvorstandes gemäß Artikel 72.
- (2) Er berät über Anträge, Wünsche und Beschwerden aus den Gemeinden und der Klasse, insbesondere über solche, die der Landessynode, dem Landeskirchenrat, dem Landeskirchenamt oder der Landessuperintendentin oder dem Landessuperintendenten zugeleitet werden sollen.
- (3) Er nimmt insbesondere gutachtlich Stellung zu allen von der Landessynode zu verabschiedenden Gesetzesvorlagen, soweit die Kirchengemeinden und Klassen betroffen sind.

Artikel 68

- (1) Der Klassentag versammelt sich mindestens einmal jährlich an dem von ihm selbst oder vom Klassenvorstand bestimmten Ort zu seiner ordentlichen Tagung. Er muss einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder, ein Drittel der Kirchenvorstände oder der Landeskirchenrat es beantragen.
- (2) Der Klassentag dauert in der Regel einen Tag.
- (3) Die Tagung wird mit Andacht und Gebet eröffnet und mit Gebet geschlossen.
- (4) Die Superintendentin oder der Superintendent berichtet dem Klassentag über die wichtigen Ereignisse im Bereich der Klasse. Der Bericht wird zur Aussprache gestellt.

Artikel 69

- (1) Die Mitglieder des Klassentages haben ihre Entscheidung allein in der Bindung an die Heilige Schrift und an das Bekenntnis in der Verantwortung für die Kirche zu treffen. Sie dürfen von keiner Seite bindende Aufträge annehmen.

(2) Die Mitglieder des Klassentages sind verpflichtet, über Angelegenheiten der Seelsorge und über andere Gegenstände, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Klassentage, Verschwiegenheit zu bewahren.

(3) Die Mitglieder verrichten ihren Dienst ehrenamtlich; notwendige Auslagen und entgangener Arbeitslohn werden ihnen erstattet.

Artikel 70

Der Landeskirchenrat kann Beschlüsse des Klassentages beanstanden. Dadurch wird die Ausführung der Beschlüsse bis zum nächsten Klassentag gehemmt. Wenn dieser erneut in gleicher Weise beschließt und der Landeskirchenrat auf seiner Beanstandung besteht, so muss die Landessynode angerufen werden. Diese kann endgültig entscheiden oder die Entscheidung des kirchlichen Verwaltungsgerichts herbeiführen.

Artikel 71

(1) Der Klassenvorstand besteht aus vier Mitgliedern. Diese sind:

- a) die Superintendentin als Vorsitzende oder der Superintendent als Vorsitzender,
- b) eine Pfarrerin als Schriftührerin oder ein Pfarrer als Schriftführer des Klassentages,
- c) zwei Kirchenälteste.

(2) Die stellvertretende Superintendentin oder der stellvertretende Superintendent nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Klassenvorstandes teil.

Artikel 72

(1) Der Klassenvorstand wird vom Klassentag aus seiner Mitte gewählt. Die Wahlen der Superintendentin oder des Superintendenden und der stellvertretenden Superintendentin oder des stellvertretenden Superintendenden erfolgen auf acht Jahre. Die übrigen Mitglieder des Klassenvorstandes werden auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(2) Für die beiden Kirchenältesten sind je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. Dasselbe gilt für die Schriftührerin oder den Schriftführer des Klassenvorstandes.

(3) Die Wahlen der Superintendentin oder des Superintendenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters bedürfen der Bestätigung durch den Landeskirchenrat.

(4) Die Mitglieder des Klassenvorstandes und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben das Recht, jederzeit von ihrem Amt zurück zu treten. Für den Rücktritt der Superintendentin oder des Superintendenden bedarf es jedoch der Genehmigung des Landeskirchenrates.

(5) Scheidet die Superintendentin oder der Superintendent oder ein anderes Mitglied des Klassenvorstandes aus, so tritt zunächst die Stellvertreterin oder der Stellvertreter an ihre oder seine Stelle. Der Klassentag hat auf seiner nächsten Tagung für den Rest der Amtszeit für die Ausgeschiedene oder den Ausgeschiedenen eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Artikel 73

(1) Der Klassenvorstand hat die Tagung des Klassentages vorzubereiten und für die Ausführung seiner Beschlüsse zu sorgen.

(2) Er trägt die Mitverantwortung für folgende Einzelaufgaben:

- a) Er nimmt in dringenden Fällen, wenn die Einberufung des Klassentages nicht möglich ist oder der Bedeutung des Gegenstandes nicht entspricht, die in Artikel 63 genannten Aufgaben und Rechte des Klassentages wahr. Alle auf Grund dieser Ermächtigung gefassten Beschlüsse sind dem nächsten Klassentag zur Entscheidung vorzulegen.
- b) Er bemüht sich, Konflikte in den Gemeinden zu beseitigen.¹⁶
- c) Er wirkt an Aufgaben mit, die ihm durch die Verfassung oder durch Kirchengericht übertragen werden.

(3) Der Klassenvorstand soll mitwirken:

- a) bei der Kirchenvisitation der Gemeinden,
- b) bei der Einführung der Pfarrerinnen und Pfarrer,
- c) bei der feierlichen Ingebrauchnahme neuer Gottesdienststätten und bei sonstigen Veranstaltungen, die für die Klasse von Bedeutung sind.

Artikel 74

(1) Das Wirken der Superintendentin oder des Superintendenten ist geschwisterlicher Dienst unter Gottes Wort. Die Superintendentin oder der Superintendent wacht über dem kirchlichen Leben im Bereich ihrer oder seiner Klasse.

(2) Die Superintendentin oder der Superintendent verwaltet ihr oder sein Amt im Auftrage des Klassentages und leitet die Klasse in Verbindung mit den übrigen Mitgliedern des Klassenvorstandes. Sie oder er vertritt die Klasse in der Öffentlichkeit.

(3) Die Superintendentin oder der Superintendent versieht ihr oder sein Amt zugleich im Auftrage der Landeskirche. Sie oder er sorgt für die Ausführung der Anordnungen des Landeskirchenrates und des Landeskirchenamtes sowie für die Einhaltung der kirchlichen Ordnungen und Gesetze im Bereich ihrer oder seiner Klasse.

(4) Der Schriftverkehr des Landeskirchenrates und des Landeskirchenamtes mit den Gemeinden, den Pfarrerinnen und Pfarrern sowie allen anderen kirchlichen Amtsträgerinnen und Amtsträgern der Klasse geht insoweit durch ihre oder seine Hand, wie es die Gesetze oder die Sache erfordern.

(5) Die Superintendentin oder der Superintendent ist gleichzeitig Inhaberin oder Inhaber einer Pfarrstelle ihrer oder seiner Klasse. Scheidet sie oder er aus ihrer oder seiner Klasse aus, so endet gleichzeitig ihr Amt als Superintendentin oder sein Amt als Superintendent.

¹⁶ Ges.u.VOBI. Bd. 10 S. 458

(6) Die reformierten Superintendentinnen oder Superintendenten werden durch die Landessuperintendentin oder den Landessuperintendenten in ihr Amt eingeführt und auf ihre Dienstobliegenheiten verpflichtet. Die Einführung der lutherischen Superintendentin oder des lutherischen Superintendenten und ihre oder seine Verpflichtung nimmt die theologische Kirchenrätin oder der theologische Kirchenrat vor.

Artikel 75

(1) Die Superintendentin oder der Superintendent ist berufen, Seelsorgerin oder Seelsorger und Beraterin oder Berater der Pfarrerinnen und Pfarrer, Vikarinnen und Vikare und Predigerinnen und Prediger im Bereich ihrer oder seiner Klasse zu sein. Sie oder er soll sie ermahnen und ihnen helfen, dass sie als Dienerinnen und Diener der Kirche ihr Leben unter dem Worte Gottes führen und an ihrer theologischen Fortbildung ständig weiterarbeiten.

(2) Sie oder er berät und fördert die Studentinnen und Studenten der Theologie im Bereich ihrer oder seiner Klasse.

(3) Die Superintendentin oder der Superintendent lädt die Pfarrerinnen und Pfarrer, Pastorinnen und Pastoren im Hilfsdienst, Vikarinnen und Vikare der Klasse zum pflichtmäßigen Klassenkonvent ein, der in der Regel mindestens sechsmal im Jahre zusammentreten soll. Auf den Klassenkonventen sind neben Fragen der theologischen Wissenschaft solche der kirchlichen Praxis zu behandeln, insbesondere Schriftauslegung, Predigtgestaltung und Unterweisung der Jugend. Das Landeskirchenamt kann die Behandlung bestimmter Themen anordnen.

(4) Die Superintendentin oder der Superintendent soll auch die Kirchenältesten sowie die anderen Inhaberinnen und Inhaber kirchlicher Ämter und Dienste versammeln, um mit ihnen ihre Aufgaben zu beraten und ihnen für ihr Amt Hilfe und Weisung zu geben.

(5) Die Superintendentin oder der Superintendent führt die Aufsicht über die Gemeinden und Kirchenvorstände sowie über alle, die im Bereich ihrer oder seiner Klasse ein kirchliches Amt haben. Insbesondere soll sie oder er auf die rechte Verkündigung des Wortes Gottes und die rechte Verwaltung der Sakramente sowie auf den kirchlichen Unterricht Acht haben.

(6) Die Superintendentin oder der Superintendent soll auf Mängel oder Nachlässigkeiten im Amt hinweisen. Werden ihr oder ihm begründete Beschwerden vorgetragen und liegt nach ihrem oder seinem Ermessen ein dienststrafrechtlicher Tatbestand vor, so berichtet sie oder er unverzüglich dem Landeskirchenamt.

(7) Sie oder er nimmt an der von der Landessuperintendentin oder dem Landessuperintendenten einberufenen regelmäßigen Konferenz der Superintendentinnen und Superintendenten teil.

Artikel 76

Zu den besonderen Aufgaben der Superintendentin oder des Superintendenten gehören:

- a) die Beratung und Hilfe für die einzelnen Gemeinden in ihren besonderen Anliegen und Nöten;

- b) die Regelung des Dienstes bei Pfarrvakanzen und in Krankheitsfällen bis zur anderweitigen Anordnung des Landeskirchenamtes;
- c) die Regelung und Erteilung von Erholungsurlaub der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Pastorinnen und Pastoren im Hilfsdienst im Rahmen der Urlaubssordnung;
- d) die Leitung der Pfarrwahlen;
- e) die Einführung der Pfarrerinnen und Pfarrer, gegebenenfalls unter Mitwirkung des Klassenvorstandes;
- f) die regelmäßige Kirchenvisitation der Gemeinden nach Maßgabe der Visitationsordnung, unter Mitwirkung von zwei Mitgliedern des Klassentages sowie die Berichterstattung über das Ergebnis einer durchgeführten Kirchenvisitation an das Landeskirchenamt;
- g) die Vorprüfung der kirchlichen Rechnungen der Gemeinden;
- h) die Berichterstattung an das Landeskirchenamt über wesentliche kirchliche Vorgänge im Bereich der Klasse;
- i) die Einberufung und Leitung der Klassentage;
- j) die Wahrnehmung von Aufträgen des Landeskirchenrates und des Landeskirchenamtes;
- k) die Vertretung der Klasse bei der Ingebrauchnahme kirchlicher Räume sowie bei sonstigen Veranstaltungen, die für die Klasse von Bedeutung sind.

IV. Die Landeskirche

1. Die Landessynode

Artikel 77

- (1) Die Landessynode ist Trägerin der Kirchengewalt.
- (2) Sie übt sie entweder selbst oder durch ihre Organe aus.
- (3) Diese sind der Landeskirchenrat, das Landeskirchenamt, die Landessuperintendentin oder der Landessuperintendent, das Kirchliche Verwaltungsgericht, die gemeinsame Disziplinarkammer, das Spruchkollegium, die Arbeitsrechtliche Kommission und die Arbeitsrechtliche Schiedskommission.

Artikel 78

- (1) Die Landessynode besteht aus:
 1. den Superintendentinnen und Superintendenten
 2. den von den Klassentagen zu wählenden Pfarrerinnen und Pfarrern:
 - a) für die ev.-ref. Klassen: je eine Pfarrerin oder ein Pfarrer
 - b) für die ev.-luth. Klasse: zwei Pfarrerinnen oder Pfarrer
 3. den von den Klassentagen zu wählenden Kirchenältesten oder zu Kirchenältesten wählbaren Gemeindegliedern, die kein Pfarramt bekleiden dürfen:
 - a) für die ev.-ref. Klassen: je vier Mitglieder
 - b) für die ev.-luth. Klasse: sieben Mitglieder
 4. sechs vom Landeskirchenrat zu berufenden Mitgliedern, darunter:
 - a) nach Anhörung des Nominierungsausschusses mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Verbände und Werke,
 - b) nach Anhörung des Nominierungsausschusses eine Professorin oder ein Professor der evangelischen Theologie, die oder der nicht Mitglied der Lippischen Landeskirche sein muss.
- (2) Für jedes Mitglied wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt.
- (3) Die von der Landeskirche berufenen Pfarrerinnen und Pfarrer für Diakonie, Kirche und Schule, Ehe- und Familienberatung, Mission, Ökumene und Konziliärer Prozess und Landeskirchliche Dienste nehmen mit beratender Stimme für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich an den Sitzungen der Landessynode teil.
- (4) Jeweils zwei Mitglieder des Konventes der Studentinnen und Studenten, der Vikarinnen und Vikare sowie des Jugendkonventes nehmen mit beratender Stimme teil.

Artikel 79

Die von den Klassentagen gewählten Mitglieder der Landessynode sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter müssen denjenigen Klassen angehören, von deren Klassentagen sie gewählt werden.

Artikel 80

Die Amtszeit der Landessynode umfasst vier Kalenderjahre.

Artikel 81

- (1) Die Landessynode hat das Recht, mit Zweidrittelmehrheit ihre Auflösung zu beschließen.
- (2) In diesem Falle hat die Neuwahl der Landessynode binnen einer Frist von drei Monaten, vom Tage der Auflösung an gerechnet, ihre Einberufung binnen eines weiteren Monats zu erfolgen.
- (3) Das Jahr der Neuwahl gilt als erstes Jahr einer neuen Amtszeit der Landessynode (Artikel 80).

Artikel 82

- (1) Etwaige Einsprüche gegen eine Wahl sind binnen vier Wochen nach der Wahl beim Landeskirchenrat einzulegen.
- (2) Der Landeskirchenrat hat eine Vorprüfung aller Wahlen vorzunehmen. Stellt sich dabei heraus, dass bei der Wahlhandlung nicht ordnungsmäßig verfahren worden ist, so hat er eine Neuwahl anzurufen.
- (3) Die Landessynode prüft die Wahl ihrer Mitglieder und entscheidet endgültig über deren Gültigkeit.
- (4) Auf alle Wahlen finden die entsprechenden Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Landessynode, Organe und Gremien der Landeskirche, Klassen und Kirchengemeinden der Lippischen Landeskirche sinngemäße Anwendung.

Artikel 83

Ein Mitglied verliert sein Amt

1. durch Verweigerung des vorgeschriebenen Gelöbnisses;
2. durch Verzicht auf die Ausübung des Amtes;
3. durch Verlust der Wählbarkeit.

Als Verzicht auf die Ausübung des Amtes gilt auch, wenn ein Mitglied trotz der Einladung dreimal hintereinander ohne Entschuldigung den Sitzungen der Landessynode fernbleibt.

Artikel 84

Nach dem Ausscheiden eines Mitgliedes, der Stellvertreterin oder des Stellvertreters ist auf dem nächsten Klassentag für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu wählen.

Artikel 85

- (1) Die Landessynode hat die Aufgabe, in steter Erinnerung an Epheser 4, 1-6 die Geistlichen und die Ältesten, die Gemeinden und die Klassen zur Gemeinschaft der Arbeit, des Glaubens und der Liebe zu verbinden, die Selbsttätigkeit kräftig anzuregen, dabei aber die Einheit der Landeskirche gegen alle gegenläufigen Bestrebungen zu wahren.
- (2) Als Trägerin der Kirchengewalt hat die Landessynode das Recht der Gesetzgebung und die Aufsicht über die gesamte Leitung und Verwaltung der Landeskirche.
- (3) Unter Wahrung der Bestimmungen des Vorspruchs kann die Landessynode über alle Angelegenheiten der Landeskirche beraten und beschließen, soweit nicht in dieser Verfassung oder künftigen Kirchengesetzen etwas anderes bestimmt wird.

Artikel 86

Insbesondere gehören zum Wirkungskreis der Landessynode folgende Rechte und Pflichten:

1. der Erlass von Kirchengesetzen, ihre Änderung und Aufhebung sowie die maßgebliche Auslegung;
2. die Beratung und Beschlussfassung über Vorlagen und Anträge;
3. die Entscheidung über die Wahl ihrer Mitglieder und über ihr Ausscheiden aus der Landessynode (Artikel 82 und 83);
4. die Wahl der Landessuperintendentin oder des Landessuperintendenten (Artikel 121 Abs. 2);
5. die Wahl der juristischen Kirchenrätin oder des juristischen Kirchenrates und der theologischen Kirchenrätin oder des theologischen Kirchenrates (Artikel 116 und 117);
6. die Wahl des in Artikel 104 Abs. 1 Ziffer 2 genannten Mitgliedes des Landeskirchenrates;
7. die Wahlen zum Kirchlichen Verwaltungsgericht, zu den kirchlichen Disziplinaren, zum Spruchkollegium, zur Arbeitsrechtlichen Kommission und zur Arbeitsrechtlichen Schiedskommission;
8. die Wahl des Mitgliedes für die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland;
9. die Beratung und Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht des Landeskirchenrates für jeweils eine Legislaturperiode der Landessynode (Artikel 106 Ziffer 12);

10. die Beschlussfassung über die Gottesdienstordnung sowie die Einführung, Abänderung und Abschaffung von Gesangbüchern, Agenden und kirchlichen Lehrbüchern;
11. die Überwachung der Verwaltung des allgemeinen Kirchenvermögens und die Abnahme der Landeskirchenrechnungen;
12. die Genehmigung des Haushaltsplanes;
13. die Beschlussfassung über die Landeskirchensteuern;
14. die Regelung des Dienst- und des Besoldungsrechtes einschließlich des Versorgungsrechtes der Theologinnen und Theologen und der landeskirchlichen Beamtinnen und Beamten sowie die des Arbeitsrechtes der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter und Auszubildenden;
15. die Festsetzung der anschlagmäßigen Gebühren für kirchliche Amtshandlungen;
16. die Genehmigung ständiger allgemeiner Kirchensammlungen;
17. die Bestimmungen über allgemeine kirchliche Feiertage;
18. die Gründung und Aufhebung von Kirchengemeinden und Pfarrstellen sowie die Aufnahme von Kirchengemeinden;
19. die Beteiligung an den theologischen Prüfungen durch ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden oder die erste Beisitzerin oder den ersten Beisitzer des Synodalvorstandes;
20. die Beschlussfassung über alle grundsätzlichen Angelegenheiten, welche sich aus der Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche in Deutschland als deren Gliedkirche ergeben (Artikel 6);
21. die Entscheidung über Anträge von Klassentagen.

Artikel 87

- (1) Die Landessynode tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
- (2) Sie muss binnen eines Monats berufen werden, wenn es vom Landeskirchenrat, dem Finanzausschuss oder einem Drittel ihrer Mitglieder verlangt wird.

Artikel 88

- (1) Die erste Berufung der Landessynode nach der Neuwahl erfolgt durch den Landeskirchenrat.
- (2) Im Übrigen wird die Landessynode durch ihren Vorstand einberufen.

Artikel 89

- (1) Am Sonntag vor dem ersten Zusammentritt der Landessynode nach der Neuwahl findet am Ort der Tagung ein Gottesdienst für die Landeskirchengemeinde statt. Jede weitere Tagung wird mit einem Gottesdienst eröffnet.
- (2) Die Sitzungen der Landessynode werden mit einer Andacht im Sitzungssaal eröffnet und mit Gebet und Segen geschlossen.
- (3) Am Sonntag vor dem Zusammentritt der Landessynode und während der Tagungen ist ihrer in allen Gemeindegottesdiensten fürbittend zu gedenken.

Artikel 90

Die Mitglieder jeder Landessynode haben bei ihrem Eintritt nachstehendes Gelöbnis abzulegen:

„Ich gelobe vor Gott, dass ich meine Pflichten als Mitglied der Landessynode sorgfältig und treu, dem Worte Gottes und den bestehenden kirchlichen Ordnungen gemäß erfüllen und danach trachten will, dass die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus.“

Artikel 91

- (1) Mitglieder der Landessynode dürfen von keiner Seite bindende Aufträge annehmen; sie dürfen für Äußerungen, die sie in Ausübung ihres Amtes tun, im kirchlichen Dienststrafwege nicht zur Rechenschaft gezogen werden.
- (2) Die Mitglieder der Landessynode verrichten ihren Dienst ehrenamtlich; notwendige Auslagen und entgangener Arbeitslohn werden ihnen erstattet.

Artikel 92

- (1) Die erste Tagung nach einer Neuwahl wird von dem ältesten geistlichen Mitglied eröffnet; es legt das in Artikel 90 genannte Gelöbnis ab.
- (2) Die übrigen Mitglieder nehmen dasselbe Gelöbnis auf sich mit den gemeinsam gesprochenen Worten: „Dasselbe gelobe ich vor Gott!“
- (3) Später eintretende Mitglieder werden von der oder dem Vorsitzenden der Landessynode verpflichtet.

Artikel 93

Die Landessynode wählt nach der Verpflichtung der Mitglieder unter dem Vorsitz des ältesten geistlichen Mitgliedes aus ihrer Mitte ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden und sodann unter deren oder dessen Leitung die übrigen Mitglieder ihres Vorstandes sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

Artikel 94

- (1) Der Vorstand der Landessynode besteht aus drei Mitgliedern der Landessynode, und zwar
1. zwei reformierten Mitgliedern der Landessynode als Vorsitzende oder Vorsitzender und erste Beisitzerin oder erster Beisitzer. Jeweils eine oder einer muss reformierte Pfarrerin oder reformierter Pfarrer oder Kirchenälteste oder Kirchenältester i.S. von Artikel 78 Abs. 1 Ziffer 3 der Verfassung sein,
 2. einer oder einem lutherischen Kirchenältesten i. S. von Artikel 78 Abs. 1 Ziffer 3 der Verfassung als zweite Beisitzerin oder zweiter Beisitzer.
- (2) Für jedes Mitglied des Vorstandes werden eine erste und eine zweite Stellvertreterin oder ein erster und ein zweiter Stellvertreter gewählt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben das Recht, jederzeit von ihrem Amt zurück zu treten. Dasselbe gilt für das aus der Mitte der Landessynode gemäß Artikel 104 Abs. 1 Ziffer 2 gewählte reformierte Mitglied des Landeskirchenrates.
- (4) Beim Ausscheiden von Mitgliedern oder Stellvertreterinnen und Stellvertretern während der Amtszeit wählt die Landessynode in ihrer nächsten Tagung Nachfolgerinnen und Nachfolger für den Rest der Amtszeit.

Artikel 95

Der Vorstand der Landessynode hat, wenn diese nicht versammelt ist, Kirchengesetze (Artikel 86 Ziffer 1) verbindlich auszulegen. Sonstige Vertretungen der nicht versammelten Landessynode regeln sich nach Artikel 107.

Artikel 96

- (1) Die oder der Vorsitzende der Landessynode führt die Amtsbezeichnung Präs. Sie oder er leitet die Verhandlungen, sorgt für die Einhaltung der äußeren Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (2) Die Beisitzerinnen oder Beisitzer haben sie oder ihn bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Obliegenheiten zu unterstützen.
- (3) Ist die oder der Vorsitzende in einer Sitzung zeitweise verhindert, so tritt die erste Beisitzerin oder der erste Beisitzer oder bei deren oder dessen Verhinderung die zweite Beisitzerin oder der zweite Beisitzer für sie oder ihn ein, sonst ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter.

Artikel 97

- (1) Kirchengesetze, der landeskirchliche Haushalt und Steuerumlagen erfordern zweimalige Beratung und Abstimmung.

(2) Kirchengesetze werden unter Hinweis auf den Beschluss der Landessynode durch den Landeskirchenrat im Gesetz- und Verordnungsblatt der Lippischen Landeskirche verkündet.

Artikel 98

Vorlagen des Landeskirchenrates sollen, soweit die Kirchengemeinden und Klassen betrofen sind, in der Regel so rechtzeitig versandt werden, dass sie vor dem Zusammentritt der Landessynode von den Klassentagen beraten werden können.

Artikel 99

(1) Anträge, die von einem Mitglied der Landessynode gestellt werden, bedürfen der Unterstützung von mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

(2) Anträge auf Abänderung oder Aufhebung von Kirchengesetzen und Verordnungen müssen von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Landessynode eingebracht werden.

(3) Zur Einbringung von Gesetzesvorlagen aus der Mitte der Landessynode bedarf es der Unterschrift von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder; sie sind dann wie Vorlagen des Landeskirchenrates zu behandeln.

Artikel 100

(1) Bei Verhandlungen über Angelegenheiten, die ausschließlich die reformierten Kirchengemeinden betreffen, insbesondere bei Verhandlungen über Gottesdienstordnung sowie über Agenden und kirchliche Lehr- und Gesangbücher haben die lutherischen Mitglieder der Landessynode weder beratende noch beschließende Stimme.

(2) Für die gleichen Angelegenheiten der lutherischen Kirchengemeinden ist an Stelle der Landessynode der lutherische Klassentag zuständig.

(3) An Verhandlungen über ihre Besoldung und Versorgung nehmen die Pfarrerinnen und Pfarrer nur mit beratender Stimme teil.

Artikel 101

(1) Die Sitzungen der Landessynode sind öffentlich, sofern sie nicht für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließt.

(2) Über die Sitzungen der Landessynode ist ein Verhandlungsbericht aufzunehmen. Der Synodalvorstand stellt den Verhandlungsbericht fest und übersendet ihn nach Ablauf der Einspruchsfrist in beglaubigter Abschrift dem Landeskirchenrat.

Artikel 102

(1) Die Landessynode gibt sich und den Organen und Gremien der Landeskirche, der Klassen und Kirchengemeinden eine Geschäftsordnung.

(2) Die Geschäftsführung des Landeskirchenrates wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die von der Landessynode zu genehmigen ist.

2. Der Landeskirchenrat

Artikel 103

Der Landeskirchenrat ist ein Kollegium und zur Leitung und Verwaltung der Landeskirche berufen. Er ist der Landessynode verantwortlich.

Artikel 104

(1) Der Landeskirchenrat besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar:

1. den drei Mitgliedern des Vorstandes der Landessynode,
2. einer oder einem von der Landessynode aus ihrer Mitte gewählten reformierten Kirchenältesten i. S. von Artikel 78 Abs. 1 Ziffer 3 der Verfassung,
3. den drei Mitgliedern des Landeskirchenamtes (Artikel 115).

(2) Die Landessuperintendentin oder der Landessuperintendent führt den Vorsitz im Landeskirchenrat. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter ist die oder der Vorsitzende der Landessynode.

Artikel 105

Der Landeskirchenrat ist zuständig in allen Angelegenheiten der Leitung und der Verwaltung der Landeskirche, soweit nicht diese Verfassung oder künftige Kirchengesetze anderes bestimmen.

Artikel 106

Insbesondere gehören zum Wirkungskreis des Landeskirchenrates folgende Angelegenheiten:

1. die Bestätigung gewählter Pfarrerinnen und Pfarrer;
2. die Ernennung von Pfarrerinnen und Pfarrern und Pastorinnen und Pastoren im Hilfsdienst;
3. die Bestätigung der gewählten Superintendentinnen und Superintendenten und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter;
4. die Ernennung und Entlassung von landeskirchlichen Beamten und Beamten, soweit sie in den gehobenen oder höheren Dienst berufen werden;
5. die Einstellung und Entlassung von landeskirchlichen Angestellten für den gehobenen und höheren Dienst;
6. die Ernennung von Mitgliedern der Theologischen Prüfungskommission;

7. der Erlass von Notverordnungen (Artikel 107);
8. die Feststellung der Vorlagen für die Landessynode;
9. etwaige Einsprüche gegen Beschlüsse der Landessynode (Artikel 111 Abs. 1);
10. die Verkündung von Kirchengesetzen (Artikel 110);
11. der Erlass von Ausführungsbestimmungen zu Kirchengesetzen;
12. die Abfassung des Rechenschaftsberichtes für jeweils eine Legislaturperiode der Landessynode (Artikel 86 Ziffer 9);
13. der Erlass allgemeiner Verordnungen;
14. die Anordnung außerordentlicher kirchlicher Feiern;
15. Anordnungen, das Allgemeine Kirchengebet betreffend;
16. die Anordnung außerordentlicher pflichtmäßiger Kirchensammlungen;
17. die Feststellung der Vergütungsrichtlinien für pfarrdienstliche Vertretungen;
18. die Versetzung der Pfarrerinnen und Pfarrer und der landeskirchlichen Beamtinnen und Beamten in den Ruhestand oder in den Wartestand;
19. die Entlassung von Pfarrerinnen und Pfarrern, Kandidatinnen und Kandidaten und landeskirchlichen Beamtinnen und Beamten aus dem lippischen Kirchendienst;
20. die Anordnung von Ordinationen;
21. die Aufsicht über Amtstätigkeit, Lehre und Wandel der Geistlichen;
22. die Dienstaufsicht über die landeskirchlichen Beamtinnen und Beamten;
23. die Entscheidung über Beschwerden (Artikel 128 Abs. 2);
24. die Pflege der Beziehungen zum Staat und zu den öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie die Wahrung der Rechte der Kirche, die sich aus dem Grundgesetz, den Verfassungen der Länder oder aus anderen staatlichen Rechtsnormen ergeben;
25. die Anordnung von Kirchenvisitationen;
26. die Aufnahme von kurzfristigen Krediten;
27. die Beschlussfassung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten der Landeskirche;
28. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Landeskirche.

Artikel 107

(1) Der Landeskirchenrat kann ausnahmsweise Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Landessynode unterliegen (Artikel 86), außer Verfassungsänderungen und Vornahme der in Artikel 86 Ziffern 4-8 vorgesehenen Wahlen, durch eine Notmaßnahme oder eine Notverordnung regeln, wenn die Einberufung der Landessynode nicht möglich ist oder wegen der Geringfügigkeit der Sache nicht gerechtfertigt erscheint.

(2) Derartige Maßnahmen sind der Landessynode in ihrer nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Wird diese versagt, so sind sie vom Landeskirchenrat unverzüglich außer Kraft zu setzen.

Artikel 108

Der Landeskirchenrat ist berechtigt, die synodalen Ausschüsse einzuberufen. Er muss sie binnen zwei Wochen einberufen, wenn es vom Synodalvorstand oder von einem Viertel der Mitglieder eines Ausschusses beantragt wird.

Artikel 109

(1) Der Landeskirchenrat vertritt die Lippische Landeskirche im Rechtsverkehr. Urkunden, durch welche rechtsverbindliche Erklärungen für die Lippische Landeskirche abgegeben werden, sind nur gültig, wenn sie die Unterschrift von der oder dem Vorsitzenden der Landessynode und den Mitgliedern des Landeskirchenamtes tragen und mit dem Siegel der Lippischen Landeskirche versehen sind.

(2) Vermögensrechtliche Verpflichtungserklärungen und Vollmachten des Landeskirchenrates bedürfen der Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder des Stellvertreters und eines weiteren Mitgliedes unter Beidruck des Dienstsiegels des Landeskirchenrates.

(3) Urkunden des Landeskirchenrates und Kirchengesetze werden in der Regel von allen Mitgliedern, mindestens aber von den vertretungsberechtigten Mitgliedern des Landeskirchenrates gemäß Abs. 1 unterzeichnet.

(4) Im Übrigen werden Erlasse des Landeskirchenrates von der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter unterzeichnet.

Artikel 110

(1) Der Landeskirchenrat hat Kirchengesetze, gegen die Einspruch nicht erhoben worden ist (Artikel 106 Ziffer 10), mit ausdrücklicher Bezeugung der Beschlussfassung durch die Landessynode zu verkünden.

(2) Kirchengesetze treten, falls nichts anderes bestimmt wird, zwei Wochen nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 111

(1) Gegen einen Beschluss der Landessynode kann der Landeskirchenrat binnen zwei Wochen nach Eingang des Beschlusses Einspruch erheben, wenn nach seiner Ansicht die Ausführung das Wohl der Landeskirche gefährdet. Dieser Einspruch des Landeskirchenrates muss mit wenigstens fünf Stimmen beschlossen werden.

(2) In diesem Falle ist der Gegenstand frühestens nach sechs Monaten, spätestens binnen zwölf Monaten der Landessynode noch einmal vorzulegen.

(3) Von diesen Fristen kann abgesehen werden, wenn darüber zwischen dem Landeskirchenrat und der Landessynode Einverständnis besteht.

(4) Hält die Landessynode mit Zweidrittelmehrheit ihrer Mitglieder ihren Beschluss ohne wesentliche Änderung des Inhalts aufrecht, so ist dieser rechtskräftig.

(5) Der landeskirchliche Haushaltsplan kann hinsichtlich der Beträge, über die zwischen der Landessynode und dem Landeskirchenrat Übereinstimmung besteht, verkündet und im Übrigen an die Landessynode zurück verwiesen werden.

(6) Das Einspruchsrecht besteht nicht gegenüber Beschlüssen, die betreffen

1. die maßgebende Auslegung von Kirchengesetzen (Artikel 86 Ziffer 1);
2. die durch Artikel 86 Ziffern 4-9, Artikel 86 Ziffer 11, Artikel 86 Ziffer 19 und Artikel 107 Abs. 2 geregelten Angelegenheiten;
3. Anordnungen, die die Landessynode in Ausübung der Aufsicht (Artikel 85 Abs. 2) trifft.

Artikel 112

(1) Der Landeskirchenrat gibt dem Landeskirchenamt für die Verwaltung maßgebende allgemeine Richtlinien.

(2) Der Landeskirchenrat kann Verfügungen des Landeskirchenamtes von Amts wegen außer Kraft setzen und selbst entscheiden.

Artikel 113

(1) Beschlüsse von kirchlichen Körperschaften, die ihre Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, sind durch den Landeskirchenrat außer Kraft zu setzen.

(2) Glaubt die oder der Vorsitzende einer Körperschaft, dass ein von dieser gefasster Beschluss ihre Befugnisse überschritten hat, oder hält sie oder er ihn für ungesetzlich, so ist sie oder er verpflichtet, die Ausführung des Beschlusses auszusetzen und ihn dem Landeskirchenrat zur Entscheidung vorzulegen.

3. Das Landeskirchenamt

Artikel 114

- (1) Das Landeskirchenamt führt im Auftrage des Landeskirchenrates nach einer von diesem zu erlassenden Geschäftsordnung die laufenden Geschäfte der kirchlichen Verwaltung, sofern nicht diese Verfassung oder künftige Kirchengesetze anderes bestimmen.
- (2) Für seine Geschäftsführung ist es dem Landeskirchenrat verantwortlich.

Artikel 115

- (1) Das Landeskirchenamt ist ein Kollegium.
- (2) Es besteht aus der Landessuperintendentin oder dem Landessuperintendenten, die oder der den Vorsitz führt, und zwei Kirchenrätinnen oder Kirchenräten.
- (3) Eine Kirchenrätin oder ein Kirchenrat muss reformierter Prägung sein und die Befähigung zum Richteramt haben. Die oder der andere muss lutherisch ordiniert sein.
- (4) Ist einem Mitglied des Landeskirchenamtes eine gedeihliche Führung seines Amtes nicht mehr möglich oder ist die Aufhebung des Amtes auf Grund einer von der Landessynode beschlossenen organisatorischen oder strukturellen Veränderung in der Lippischen Landeskirche notwendig geworden, so finden auf die theologischen Mitglieder des Landeskirchenamtes die Bestimmungen des Pfarrerdienstgesetzes über die Versetzung aus dienstlichen Gründen sinngemäße Anwendung.

Auf das juristische Mitglied des Landeskirchenamtes finden in diesem Fall die Bestimmungen des Kirchenbeamten gesetzes oder des Arbeitsrechtes Anwendung.

- (5) Die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitglieder des Landeskirchenamtes werden durch Kirchengesetz geregelt.¹⁷

Artikel 116

- (1) Die juristische Kirchenrätin oder der juristische Kirchenrat wird von der Landessynode auf die Dauer von zwölf Jahren als Beamtin oder Beamter gewählt oder durch Dienstvertrag angestellt. Für die Wahl gilt Artikel 122 Abs. 1 entsprechend. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Sie oder er führt stellvertretend den Vorsitz im Landeskirchenamt.

Artikel 117

- (1) Die theologische Kirchenrätin oder der theologische Kirchenrat wird von der Landessynode auf zwölf Jahre und für die Zwischenzeit bis zur dann folgenden Tagung gewählt. Wiederwahl ist möglich.

¹⁷ Ges.u.VOBI. Bd. 12 S. 93

(2) Für die Wahl gelten die Bestimmungen des Artikels 122 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass der Landeskirchenrat vor Einreichung seines Wahlvorschlags den Vorstand der lutherischen Klasse und die lutherischen Mitglieder der Landessynode zu hören hat.

(3) Die Bestimmung des Artikels 121 Abs. 1 findet auf die theologische Kirchenrätin oder den theologischen Kirchenrat sinngemäß Anwendung.

Artikel 118

Die Kirchenrätinnen oder Kirchenräte werden von der oder dem Vorsitzenden der Landessynode verpflichtet.

Artikel 119

Ist die Stelle eines Mitglieds des Landeskirchenamtes unbesetzt oder ist ein Mitglied zeitweise oder im Einzelfall verhindert sein Amt zu versehen, so regelt der Landeskirchenrat die Stellvertretung. Die theologischen Mitglieder des Landeskirchenamtes werden durch Theologinnen oder Theologen, das juristische Mitglied wird durch eine Juristin oder einen Juristen mit der Befähigung zum Richteramt vertreten.

Artikel 120

Den Mitgliedern des Landeskirchenamtes muss in den Sitzungen der Landessynode und ihrer Ausschüsse jederzeit das Wort erteilt werden.

4. Die Landessuperintendentin/Der Landessuperintendent

Artikel 121

(1) Der Landessuperintendentin oder dem Landessuperintendenten obliegt die geistliche Leitung des reformierten Teiles der Landeskirche nach Maßgabe dieser Verfassung und künftiger Kirchengesetze.

(2) Sie oder er wird von der Landessynode auf die Dauer von zwölf Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich.

(3) Die Landessuperintendentin oder der Landessuperintendent kann zurücktreten, wenn sie oder er glaubt, die Verantwortung ihres oder seines Amtes nicht mehr tragen zu können.

Artikel 122

(1) Bei der Wahl der Landessuperintendentin oder des Landessuperintendenten hat der Landeskirchenrat der Landessynode einen Wahlvorschlag zu machen, in dem er eine oder mehrere wahlfähige Personen benennt. Die Landessynode ist an den Wahlvorschlag nicht gebunden.

(2) Die Landessuperintendentin oder der Landessuperintendent wird in einem öffentlichen Gottesdienst, an dem die Landessynode teilnimmt, von der oder dem Vorsitzenden der Landessynode in ihr oder sein Amt eingeführt und verpflichtet.

(3) Die Landessuperintendentin oder der Landessuperintendent hat dabei folgendes Gelöbnis abzulegen:

„Ich gelobe vor Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, dem Vater unseres Herrn Jesu Christi, dass ich mein Amt als Landessuperintendentin/Landessuperintendent im Gehorsam gegen die heilige Schrift, getreu dem Bekenntnis unserer nach Gottes Wort reformierten Kirche, gemäß den bestehenden kirchlichen Ordnungen führen und, soviel an mir ist, wirken will zur Ehre Gottes, zum Bau seines Reiches und zum Segen unserer Landeskirche. So wahr mir Gott helfe! Amen.“

Artikel 123

(1) Die Landessuperintendentin oder der Landessuperintendent führt die Aufsicht über die reformierten Superintendentinnen und Superintendenten, Pfarrerinnen und Pfarrer und Gemeinden des Landes.

(2) Sie oder er hat in steter persönlicher Fühlung mit ihren oder seinen Amtsgeschwistern und den ihnen anvertrauten Gemeinden darauf zu sehen, dass das Reich Gottes gebaut werde.

(3) Sie oder er soll für die Pfarrfamilie Seelsorgerin oder Seelsorger, Beraterin oder Berater und Begleiterin oder Begleiter sein und sich auch der Kandidatinnen und Kandidaten und der Studentinnen und Studenten der Theologie beratend und fördernd annehmen.

(4) In Besprechungen mit den Superintendentinnen und Superintendenten soll alles, was das geistliche Leben der Landeskirche oder der einzelnen Klassen bewegt, behandelt werden (Artikel 75 Abs. 7).

(5) Sie oder er hat in der Regel alljährlich die Pfarrerinnen und Pfarrer zu einer Amtlichen Pfarrkonferenz zu berufen, in der wissenschaftliche Themen und Fragen des praktischen Amtes zu behandeln sind.

Artikel 124

Zum Wirken der Landessuperintendentin oder des Landessuperintendenten gehört ferner:

1. die Landessuperintendentin oder der Landessuperintendent erstattet der Landessynode jährlich den Bericht des Landeskirchenrates und am Ende der vierjährigen Legislaturperiode den Rechenschaftsbericht des Landeskirchenrates;
2. die Landessuperintendentin oder der Landessuperintendent soll durch Visitationen und sonstige Besuche das kirchliche und christliche Leben in den reformierten Gemeinden stärken und versuchen, Schäden zu heilen oder abzuwenden;
3. sie oder er kann vom Landeskirchenrat mit außerordentlichen Visitationen beauftragt werden;
4. bei Besuchen der Gemeinden hat sie oder er das Recht, den Gottesdienst oder im Gottesdienst eine Ansprache zu halten;

5. sie oder er hat das Recht, Kirchen und andere gottesdienstliche Räume einzuweihen;
6. sie oder er hat auf Anordnung des Landeskirchenrates die Pastorinnen und Pastoren zu ordinieren;
7. sie oder er ist berechtigt, an Kirchenvorstandssitzungen teilzunehmen sowie auf Anordnung des Landeskirchenrates besondere Kirchenvorstandssitzungen einberufen zu lassen.

Artikel 125

Die Landessuperintendentin oder der Landessuperintendent führt den Vorsitz in der Theologischen Prüfungskommission.

Artikel 126

(1) Der Landeskirchenrat hat das Recht, die Landessuperintendentin oder den Landessuperintendenten mit einer Predigtätigkeit in den reformierten Kirchen in Detmold zu beauftragen.

(2) Im Übrigen werden die Rechte und Pflichten der Landessuperintendentin oder des Landessuperintendenten durch eine Dienstordnung geregelt, die vom Landeskirchenrat zu erlassen und der Landessynode zur Kenntnis vorzulegen ist.

Artikel 127

Für die lutherischen Pfarrerinnen und Pfarrer, Pastorinnen und Pastoren und Gemeinden hat die lutherische Superintendentin oder der lutherische Superintendent die Rechte und Pflichten der Landessuperintendentin oder des Landessuperintendenten (Artikel 121, 123 und 124).

5. Das Kirchliche Verwaltungsgericht**Artikel 128**

(1) Der kirchliche Verwaltungsrechtsschutz wird durch unabhängige Kirchliche Verwaltungsgerichte gewährleistet.

(2) Das Nähere über Gerichtsverfassung, Zuständigkeiten, Verfahren und Rechtsmittel bestimmt ein Kirchengesetz.¹⁸

6. Die gemeinsame Disziplinarkammer

¹⁸ Ges.u.VOBI. Bd. 12 S. 331

Artikel 129

- (1) Die gemeinsame Disziplinarkammer ist eine unabhängige, nur den Gesetzen unterworfenen Behörde, berufen, in Disziplinarsachen der Geistlichen und landeskirchlichen Beamtinnen und Beamten zu entscheiden.
- (2) Alles Nähere bestimmt das Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 9. November 1995.

7. Das Spruchkollegium**Artikel 130**

- (1) Zur Entscheidung in einem Verfahren gegen eine Geistliche oder einen Geistlichen wegen Abweichung von der Lehre der Landeskirche wird ein Spruchkollegium eingerichtet.
- (2) Alles Nähere wird durch ein besonderes Kirchengesetz bestimmt.¹⁹

8. Die Arbeitsrechtliche Kommission**Artikel 131**

- (1) Für die Ordnung und Fortentwicklung der Arbeitsbedingungen der Angestellten, Arbeitnehmerinnen und Arbeiter im Haupt- und Nebenberuf sowie der nichtbeamten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Ausbildung ist die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission gebildet.
- (2) Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

9. Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission**Artikel 132**

- (1) Die endgültige Entscheidung in Streitfällen im Rahmen der Arbeitsrechtsetzung durch die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission obliegt der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission.
- (2) Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

¹⁹ Ges.u.VOBI. Bd. 6 S. 201

V. Schlussbestimmungen

Artikel 133

- (1) Die Verfassung tritt in der vorstehenden, veränderten Fassung mit der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.
- (2) Mit ihrem In-Kraft-Treten werden das Kirchengesetz vom 18. März 1957 über die Ordnung der reformierten und lutherischen Kirchengemeinden der Lippischen Landeskirche - Kirchengemeindeverfassungsgesetz - (Ges.u.VOBl. Bd. 4 S. 183) und das Kirchengesetz vom 26. November 1959 über die Ordnung der kirchlichen Klassen in der Lippischen Landeskirche - Klassengesetz - (Ges.u.VOBl. Bd. 5 S. 15) sowie alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben.
- (3) Werden durch diese Verfassung einzelne Bestimmungen der Kirchengesetze des Absatzes 2 geändert, die Regelungen im Zusammenhang mit laufenden Amtszeiten berühren, gelten diese bis zum Ende der jeweiligen Amtszeit.
- (4) Änderungen der Verfassung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und müssen in zwei Lesungen an zwei verschiedenen Tagen beschlossen werden.
- (5) Von den Vorschriften der Verfassung und der Gesetze der Lippischen Landeskirche, die den reformierten oder lutherischen Bekenntnisstand der Kirchengemeinde voraussetzen, kann durch die Landessynode in besonders begründeten Einzelfällen bis zum 31. Dezember 2002 zu Gunsten des Bekenntnisstandes 'evangelisch' abgesehen werden.

Detmold, den 28. November 2008

Der Landeskirchenrat

**Geschäftsordnung
für die Landessynode,
Organe und Gremien der Landeskirche, Klassen und Kirchengemeinden
der Lippischen Landeskirche
vom 23. November 1998
(Ges. u. VOBI. Bd. 11 S. 400)
zuletzt geändert durch Beschluss vom 13. Juni 2008
(Ges. u. VOBI. Bd. 14 S. 217)**

Auf Grund von Art. 102 Abs. 1 der Verfassung hat die 34. ordentliche Landessynode folgende Änderungen der Geschäftsordnung vom 23. November 1998 für die Landessynode, Organe und Gremien der Landeskirche, Klassen und Kirchengemeinden der Lippischen Landeskirche (Ges. u. VOBI. Bd. 11 S. 400), zuletzt geändert durch Beschluss vom 13. Juni 2008 (Ges. u. VOBI. Bd. 14 S. 217) beschlossen, die hiermit bekannt gegeben werden:

Vorwort

Die gemeinsame Geschäftsordnung für die Gremien der Landeskirche fasst die Bestimmungen zusammen, die für den formalen Entscheidungsablauf im Beratungsprozess erheblich sind.

Wahrscheinlich wird die Geschäftsordnung nur selten Gesprächsgegenstand in den Kirchenvorständen sein, da ihre Regelungen allgemein anerkannte Grundsätze enthalten und keine Veränderung für die Arbeit der Kirchenvorstände bedeuten.

Die Geschäftsordnung soll jedoch eine Hilfe besonders für diejenigen sein, die ehrenamtlich Leitungsverantwortung übernommen haben. Sie soll besonders in den schwierigen Situationen durch klare formale Regelungen Zweifelsfragen und Unstimmigkeiten gar nicht erst auftreten lassen.

Das vorangestellte Inhaltsverzeichnis soll es ermöglichen, sich auf einen Blick über die für den Gang der Beratung wichtigen Geschäftsordnungsfragen zu orientieren.

Die Bestimmungen der Paragraphen 1 bis 14 gelten für alle Gremien unserer Landeskirche; die Regelungen ab § 15 gelten für die Landessynode und die synodalen Gremien.

Inhaltsübersicht

I. Gemeinsame Bestimmungen für alle Gremien	
Einladung und Tagesordnung - § 1	51
Einberufung der Kirchenvorstände und der Klassenvorstände - § 2	51
Öffentlichkeit - § 3	52
Beschlussfähigkeit - § 4	52
Vertagung - § 5	52
Persönliche Beteiligung an Beratungsgegenständen - § 6	52
Obliegenheiten der oder des Vorsitzenden - § 7	53
Redezeiten - § 8	53
Schluss der Rednerliste - § 9	54
Wahlen zu den Organen - § 10	54
Wahlen zu anderen Gremien - § 11	55
Abstimmungen - § 12	55
Änderungsanträge - § 13	55
Niederschriften - § 14	56
II. Besondere Bestimmungen für Landessynode und synodale Gremien	
Einberufung der Landessynode - § 15	57
Sitzungsleitung bei konstituierenden Sitzungen - § 16	57
Wahlprüfung - § 17	58
Nachwahlen - § 18	58
Schriftführerin/Schriftführer - § 19	58
Niederschrift - § 20	58
Vorlagen - § 21	59
Anträge - § 22	59
Anträge zu Kirchengesetzen - § 23	59
Eingaben - § 24	59
Fragestunde - § 25	60
Ausschüsse und Kammern - § 26	60
Nominierungsausschuss - § 27	61
Gremienarbeit - § 28	61
In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten - § 29	62

I. Gemeinsame Bestimmungen für alle Gremien

§ 1

Einladung und Tagesordnung

- (1) Die Landessynode, Organe und Gremien der Landeskirche, der Klassen und der Kirchengemeinden (Gremien) werden in der Regel durch ihre Vorsitzenden einberufen.
- (2) Die Einladung geschieht in der Regel schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung.
- (3) Zwischen Einladung und Sitzung soll eine angemessene Frist liegen.
- (4) Anträge, die mindestens von einem Viertel der Mitglieder und spätestens drei Tage vor der Sitzung bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden, müssen als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.
- (5) Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur auf gesonderten Beschluss des Gremiums verhandelt werden. Über solche Gegenstände darf jedoch nur entschieden werden, wenn alle anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind.

§ 2

Einberufung der Kirchenvorstände und der Klassenvorstände

- (1) Der Kirchenvorstand wird nach Bedarf, in der Regel aber mindestens sechsmal im Jahr, von der oder dem Vorsitzenden einberufen.
- (2) Er muss innerhalb einer Woche einberufen werden, wenn ein Viertel seiner Mitglieder, die Superintendentin oder der Superintendent, der Klassenvorstand, das Landeskirchenamt oder der Landeskirchenrat es schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangen.
- (3) In dringenden Fällen kann die oder der Vorsitzende ohne Einhaltung einer Frist einladen. Die Sitzung ist in diesem Fall nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder des Kirchenvorstandes erschienen ist und sich durch Beschluss mit der Nichteinhaltung der Frist einverstanden erklärt. Dies ist in der Niederschrift festzustellen.
- (4) Der Klassenvorstand wird von der Superintendentin oder dem Superintendenten unter Mitteilung der Tagesordnung nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn zwei seiner Mitglieder, das Landeskirchenamt oder der Landeskirchenrat es beantragen.
- (5) In Eifällen oder bei unbedeutenden Verhandlungsgegenständen ist schriftliche oder fernmündliche Befragung und Abstimmung möglich, wenn kein Widerspruch dagegen erhoben wird.

§ 3
Öffentlichkeit

- (1) Mindestens eine Sitzung des Kirchenvorstandes im Jahr muss öffentlich sein.
- (2) Der Klassentag führt seine Beratungen öffentlich, sofern er nicht für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließt. Der Klassenvorstand führt seine Beratungen nicht öffentlich.
- (3) Landeskirchenrat und das Kollegium des Landeskirchenamtes führen ihre Beratungen nicht öffentlich.
- (4) Die Vorsitzende der Gremien sind berechtigt, Gäste zu den Beratungen über Themen ihres Arbeitsbereiches hinzu zu ziehen.

§ 4
Beschlussfähigkeit

- (1) Die Landessynode und die Klassentage sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihres verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes anwesend sind.
- (2) Alle anderen Gremien sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihres verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes anwesend ist. Der verfassungsmäßige Mitgliederbestand des Kirchenvorstandes ergibt sich aus der Summe der nach Artikel 35 Abs. 2 Verfassung beschlossenen Zahl der Kirchenältesten und der stimmberechtigten Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Pastorinnen und Pastoren im Hilfsdienst mit Stimmrecht gem. Artikel 38 Abs. 1 bis 3 Verfassung.
- (3) Die Beschlüsse sind gültig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt worden ist. Die Beschlussunfähigkeit ist im Protokoll zu vermerken.
- (4) Über eine Angelegenheit, bei deren Beratung die Beschlussunfähigkeit festgestellt worden ist, darf frühestens am folgenden Tage in einer neuen Sitzung Beschluss gefasst werden. Bei Anberaumung dieser Sitzung muss darauf hingewiesen werden, dass die Erschienenen ohne Rücksicht auf ihre Zahl berechtigt sind, über diese Angelegenheit zu beschließen.

§ 5
Vertagung

Die Gremien können sich vertagen.

§ 6**Persönliche Beteiligung an Beratungsgegenständen**

Wer an dem Gegenstand der Beschlussfassung persönlich beteiligt ist, hat sich vor Beratung und Beschlussfassung aus dem Sitzungsraum zu entfernen, muss aber auf Verlangen vorher gehört werden.

Die Beachtung dieser Vorschrift ist im Protokoll festzuhalten.

§ 7**Obliegenheiten der oder des Vorsitzenden**

(1) Die oder der Vorsitzende hat die Verhandlung zu leiten, für die Einhaltung der Geschäftsordnung zu sorgen, das Wort zu erteilen, die Fragen und Anträge zur Abstimmung zu stellen, das Ergebnis der Abstimmung festzustellen.

(2) Die stellvertretenden Vorsitzenden bzw. die Beisitzerinnen oder Beisitzer haben die Vorsitzenden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(3) Ist die oder der Vorsitzende zeitweise verhindert, so tritt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter bzw. die erste Beisitzerin oder der erste Beisitzer, die zweite Beisitzerin oder der zweite Beisitzer für sie oder ihn ein.

(4) Die oder der Vorsitzende ist jederzeit berechtigt, die Leitung der Sitzung an die Stellvertreterin oder den Stellvertreter bzw. die erste Beisitzerin oder den ersten Beisitzer abzugeben. Die oder der Vorsitzende muss die Leitung an die Stellvertreterin oder den Stellvertreter bzw. die erste Beisitzerin oder den ersten Beisitzer übertragen, wenn sie oder er selbst einen Antrag stellen will. Nach Abstimmung über den Antrag bzw. Beschlussfassung zu der betreffenden Angelegenheit kann die oder der Vorsitzende die Leitung der Sitzung wieder übernehmen.

(5) Die oder der Vorsitzende hat in den Sitzungen für die Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen. Sie oder er kann auch Rednerinnen und Redner zur Ordnung rufen und ihnen im Wiederholungsfall das Wort entziehen.

(6) Ein Ordnungsruf und die Entziehung des Wortes werden im Protokoll vermerkt.

§ 8**Redezeiten**

(1) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Mitglieder gleichzeitig, so bestimmt die oder der Vorsitzende die Reihenfolge.

(2) Den Mitgliedern des Landeskirchenamtes ist auf Verlangen, sobald eine Rednerin oder ein Redner ausgesprochen hat, das Wort zu erteilen.

(3) Außerdem erhalten jederzeit Mitglieder das Wort, die

1. unter Beachtung der Bestimmungen in § 7 dieser Geschäftsordnung beantragen wollen, die Aussprache über einen Gegenstand zu schließen,
2. zur Geschäftsordnung etwas bemerken wollen,
3. eine tatsächliche Berichtigung machen wollen.

(4) Die oder der Vorsitzende ist berechtigt, auch Gästen zu besonderen Gegenständen der Verhandlung das Wort zu erteilen.

(5) Persönliche Bemerkungen sind am Schluss der Verhandlungen über den Gegenstand, spätestens jedoch am Schluss der Sitzung, anzubringen.

§ 9

Schluss der Rednerliste

Nachdem wenigstens ein Mitglied für und ein Mitglied gegen die zur Beratung stehende Sache gesprochen hat, kann von einem anderen Mitglied Schluss der Aussprache oder Beschränkung der Redezeit beantragt werden. Die oder der Vorsitzende hat vor der Abstimmung über den Antrag auf Schluss der Aussprache die Namen derjenigen mitzuteilen, die sich schon vorher zu Wort gemeldet haben und noch in Reihenfolge der Rednerliste zu dem vorliegenden Gegenstand sprechen werden. Einer Berichterstatterin oder einem Berichterstatter in der vorliegenden Sache muss auch nach Schluss der Aussprache noch das Wort erteilt werden. Nimmt nach Schluss der Aussprache ein Mitglied des Landeskirchenamtes nochmals das Wort, so gilt die Aussprache wieder als eröffnet.

§ 10

Wahlen zu den Organen¹

(1) Die Wahlen zu den Organen der Landeskirche erfolgen für jedes einzelne Mitglied und jede Stellvertreterin oder jeden Stellvertreter in einem besonderen Wahlgang per Stimmzettel.

(2) Die Wahl erfordert bei der ersten Abstimmung die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums. Ist diese nicht vorhanden, so kommen, falls die höchste Stimmenzahl auf mehr als eine Person gefallen ist, diese Personen in einen zweiten Wahlgang. Falls die höchste Stimmenzahl auf eine Person gefallen ist, kommt diese mit denjenigen Personen, auf welche die zweithöchste Stimmenzahl gefallen ist, in den zweiten Wahlgang. In diesem entscheidet ebenso die absolute Mehrheit. Falls im zweiten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht wird, kommen, wie im ersten Wahlgang, die Personen, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, in den dritten Wahlgang, dasselbe gilt bei Stimmengleichheit. In diesem entscheidet die einfache Stimmenmehrheit oder bei Stimmengleichheit das von der oder dem Vorsitzenden

¹ Organe der Landeskirche sind: Landessynode, Landeskirchenrat, Landeskirchenamt (Kollegium), Landessuperintendent, Klassentage, Klassenvorstände, Superintendenten, Kirchliches Verwaltungsgericht, gemeinsame Disziplinarkammer, Spruchkollegium, Arbeitsrechtliche Kommission, Arbeitsrechtliche Schiedskommission.

zu ziehende Los. Die Landessuperintendentin oder der Landessuperintendent bedarf zur Wahl der absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Landessynode.

(3) Lehnt ein zum Mitglied oder eine zur Stellvertreterin Gewählte oder ein zum Stellvertreter Gewählter die Wahl ab, so ist ein neuer Wahlgang erforderlich.

(4) Bei Wahlen nehmen alle anwesenden Mitglieder, auch die zur Wahl stehenden, an der Abstimmung teil.

§ 11

Wahlen zu anderen Gremien

(1) Alle übrigen Wahlen sind mit Stimmzettel durchzuführen, wenn ein Mitglied es verlangt.

(2) Gewählt ist hierbei, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Falls bei mehr als zwei Vorschlägen, keiner der Vorgeschlagenen die erforderliche Mehrheit erhält, so kommen, falls die höchste Stimmenzahl auf mehr als eine Person gefallen ist, diese Personen in einen zweiten Wahlgang.

Falls die höchste Stimmenzahl auf eine Person fällt, kommt diese mit der Person oder den Personen, auf welche die nächst höchste Stimmenzahl gefallen ist, in den zweiten Wahlgang. In diesem entscheidet die einfache Stimmenmehrheit oder bei Stimmengleichheit das von der Leiterin oder von dem Leiter der Wahl zu ziehende Los.

§ 12

Abstimmungen

(1) Die Gremien bemühen sich, ihre Verhandlungen geschwisterlich zu führen und ihre Beschlüsse einmütig zu fassen. Die oder der Vorsitzende stimmt bei allen Beschlüssen zuletzt ab.

(2) Bei jeder Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Zahl der anwesenden Mitglieder mit. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.

(3) Bei Beschlüssen muss schriftlich abgestimmt werden, wenn ein Mitglied es verlangt.

§ 13

Änderungsanträge

(1) Die zur Abstimmung zu bringende Frage ist von der oder dem Vorsitzenden so zu formulieren, dass mit „ja“ oder „nein“ geantwortet werden kann.

(2) Liegen mehrere Anträge vor, so ist die Reihenfolge vor der Abstimmung von der oder dem Vorsitzenden anzukündigen. Zunächst wird über Änderungsanträge abgestimmt. Der weitergehende Antrag hat dabei den Vorrang. Dann steht der Beratungsgegenstand, wie er

sich aus der Aussprache und der Beschlussfassung über die Änderungsanträge ergeben hat, zur Abstimmung.

(3) Gegen die Fassung und Reihenfolge der Anträge können nur sofort nach deren Ankündigung Einwendungen erhoben werden. Die Entscheidung darüber trifft die oder der Vorsitzende; wenn die oder der Vorsitzende nicht auf Einwendungen eingeht und die Einwendungen aufrecht erhalten werden, entscheidet das Gremium.

(4) Sind Änderungsanträge zur Annahme gelangt, die den Hauptantrag inhaltlich verändern, kommt der Hauptantrag mit den beschlossenen Änderungen zur Abstimmung. Wird er abgelehnt, entfallen auch damit die schon angenommenen Änderungsanträge.

(5) Bei allen Abstimmungen muss in der Reihenfolge gefragt werden:
Ja - Nein - Enthaltungen

(6) Wird bei einer Abstimmung das Stimmenverhältnis angezweifelt, so hat die oder der Vorsitzende zusammen mit den Stellvertreterinnen oder Stellvertretern bzw. den Beisitzerinnen oder Beisitzern das Abstimmungsergebnis nach nochmaliger Zählung festzustellen; das dann verkündete Ergebnis ist nicht mehr anfechtbar.

§ 14

Niederschriften

(1) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gremien ist eine Niederschrift anzufertigen.

(2) Die Niederschrift hat zu enthalten: Tag und Ort der Sitzung, Zahl der ordnungsgemäß und Namen der erschienenen Mitglieder, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Gegenstand der Beschlussfassung sowie bei Beschlüssen das Stimmenverhältnis.

(3) Auf Antrag muss auch eine abweichende Meinung in die Niederschrift aufgenommen werden.

(4) Die Niederschrift ist von einer oder einem anderen als der oder dem Vorsitzenden zu führen.

(5) Die Genehmigung der Niederschrift erfolgt in der folgenden Sitzung, wenn die Niederschrift den Mitgliedern des Gremiums zuvor zugesandt wurde. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.

II. Besondere Bestimmungen für Landessynode und synodale Gremien

§ 15 Einberufung der Landessynode

- (1) Die erste Berufung der Landessynode nach der Neuwahl erfolgt durch den Landeskirchenrat. Sie tritt spätestens Mitte Februar zusammen.
- (2) Im Übrigen wird die Landessynode durch ihren Vorstand einberufen. Sie muss binnen eines Monats einberufen werden, wenn es vom Landeskirchenrat, dem Finanzausschuss oder einem Drittel der Mitglieder verlangt wird.
- (3) Jedes Mitglied der Landessynode ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Ist ein Mitglied verhindert, an der Tagung teilzunehmen, so hat es dies möglichst bald dem Landeskirchenamt mitzuteilen, damit das stellvertretende Mitglied eingeladen werden kann.
- (4) Die Verhandlungen der Landessynode sind öffentlich, soweit nicht für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird.

§ 16 Sitzungsleitung bei konstituierenden Sitzungen

In der ersten Sitzung der neu gewählten Landessynode hat die an Lebensjahren älteste Pfarrerin als Altersvorsitzende oder der an Lebensjahren älteste Pfarrer als Altersvorsitzender folgende Obliegenheiten:

1. Sie oder er eröffnet die Sitzung und spricht das Eingangsgebet.
2. Sie oder er beauftragt ein Mitglied der Landessynode mit der einstweiligen Führung des Verhandlungsberichtes.
3. Sie oder er legt das in der Verfassung vorgeschriebene Gelöbnis ab und verpflichtet die übrigen Mitglieder, nachdem sie oder er alle Anwesenden aufgefordert hat, sich zu erheben.
4. Sie oder er leitet die Verhandlung mit einer kurzen Aussprache ein.
5. Sie oder er stellt fest, ob die Wahlen zur Landessynode als gültig anerkannt werden.
6. Sie oder er stellt die Beschlussfähigkeit der Landessynode fest.
7. Sie oder er lässt die Wahl der oder des Vorsitzenden der Landessynode vornehmen.

§ 17 Wahlprüfung

- (1) Der Landeskirchenrat legt der neu gewählten Landessynode vor:

1. Ein Verzeichnis der Mitglieder der Landessynode sowie der Stellvertreterinnen und Stellvertreter.
2. Die Verhandlungsberichte der Klassentage über die Wahlen.
3. Etwaige eingegangene Einsprüche gegen die Wahlen.
4. Das Ergebnis der Vorprüfung der Wahlen (Art. 82 der Verfassung).

(2) Ist ein Wahlprüfungsausschuss zu bilden, so sind fünf Mitglieder, und zwar drei Kirchenälteste oder drei zum Kirchenältestenamt wählbare Gemeindeglieder und zwei Pfarreinnen oder Pfarrer zu wählen, die nicht dem Landeskirchenrat und tunlichst auch nicht der Klasse angehören dürfen, gegen deren Wahl Einspruch erhoben worden ist.

§ 18

Nachwahlen

Nach dem Ausscheiden eines Mitgliedes der Landessynode oder einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters ist bei der nächsten Tagung des zuständigen Klassentages für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger zu wählen.

§ 19

Schriftführerin/Schriftführer

Die Landessynode wählt aus ihrer Mitte ein Mitglied als Schriftführerin oder Schriftführer und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

§ 20

Niederschrift

- (1) Die Niederschrift der Verhandlungen der Landessynode muss ergänzend zu den obigen Regelungen für Niederschriften auch den wesentlichen Gang der Verhandlung enthalten.
- (2) Die Niederschrift wird vom Synodalvorstand festgestellt und unmittelbar danach den Mitgliedern der Landessynode mit einer Einspruchsfrist von 14 Tagen zugestellt.
- (3) Einsprüche gegen die Niederschrift sind schriftlich beim Synodalvorstand anzubringen, der gegebenenfalls die Berichtigung der Niederschrift veranlasst. In Zweifelsfällen entscheidet die Landessynode.
- (4) Die Niederschrift wird nach Erledigung aller rechtzeitig eingelegten Einsprüche vom Synodalvorstand und von der Schriftführerin oder von dem Schriftführer unterschrieben. Die Mitglieder der Landessynode werden über die rechtzeitig eingelegten Einsprüche und die Entscheidung des Synodalvorstandes unterrichtet. Jedes Mitglied kann innerhalb von 14 Tagen die Entscheidung der Landessynode beantragen.

(5) Der Synodalvorstand übersendet nach Ablauf der Einspruchsfrist nach Abs. 2 der Geschäftsordnung die Niederschrift in beglaubigter Abschrift dem Landeskirchenrat.

§ 21

Vorlagen

Die Vorlagen des Landeskirchenrates sind so rechtzeitig zu versenden, dass sie vor Zusammentritt der Landessynode in den Klassentagen beraten werden können.

§ 22

Anträge

(1) Anträge, die von einem Mitglied der Landessynode gestellt werden, bedürfen der Unterstützung von mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

(2) Die Anträge von Mitgliedern der Landessynode sind der oder dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen und von dieser oder von diesem spätestens in der nächsten Sitzung zur Kenntnis der Landessynode zu bringen.

(3) Die im Laufe der Beratungen über einen Gegenstand gestellten Anträge sind der oder dem Vorsitzenden sofort schriftlich einzureichen.

§ 23

Anträge zu Kirchengesetzen

(1) Anträge auf Abänderung oder Aufhebung von Kirchengesetzen und Verordnungen müssen von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Landessynode eingebracht werden.

(2) Zur Einbringung von Gesetzesvorlagen aus der Mitte der Landessynode bedarf es der Unterschrift von mindestens einem Drittel ihrer Mitglieder; sie sind dann wie Vorlagen des Landeskirchenrates zu behandeln. Sie sollen dem Landeskirchenrat eingereicht und den Mitgliedern der Landessynode zugestellt werden.

§ 24

Eingaben

(1) Die Landessynode hat auch über die ihr übersandten Eingaben und Gesuche zu verhandeln.

(2) Die Gesuchsteller erhalten nach der Tagung der Landessynode einen schriftlichen Bescheid vom Synodalvorstand.

(3) Von der Verlesung in öffentlicher Sitzung können Eingaben ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn sie nach Ansicht des Synodalvorstandes

1. nicht zum Wirkungskreis der Landessynode gehören,
2. ihrem Inhalt nach ganz oder teilweise zur Verlesung in öffentlicher Sitzung nicht geeignet sind,
3. mit falschem Namen oder überhaupt nicht unterzeichnet sind.

§ 25

Fragestunde

(1) In der Tagesordnung jeder Tagung der Landessynode ist für den ersten Verhandlungstag eine Fragestunde vorzusehen. Zu dieser Fragestunde kann jedes Mitglied der Landessynode Fragen an den Synodalvorstand oder den Landeskirchenrat richten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Beratungsgegenständen der Tagesordnung stehen.

(2) Fragen an den Synodalvorstand oder den Landeskirchenrat sind bis zu dem in der Tagesordnung für die Synodaltagung genannten Zeitpunkt schriftlich einzureichen. Nach der Beantwortung der Frage während der Synodaltagung können nur mündliche Zusatzfragen gestellt werden, die im Zusammenhang mit der Hauptfrage stehen.

(3) Anfragen können mit Zustimmung der Landessynode zugelassen werden.

(4) Alle Fragen sind, soweit möglich, während der Tagung der Landessynode zu beantworten. Ist die Beantwortung einer Frage während der Tagung nicht möglich, erfolgt die Beantwortung innerhalb eines Monats nach Schluss der Landessynode durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder der Landessynode.

§ 26

Ausschüsse und Kammern

(1) Die Landessynode wählt einen Rechts- und Innenausschuss, einen Theologischen Ausschuss, einen Finanzausschuss, einen Nominierungsausschuss und einen Rechnungsprüfungsausschuss. Jeder dieser Ausschüsse besteht aus mindestens neun und höchstens zwölf ordentlichen Mitgliedern der Landessynode sowie bis zu zwei weiteren von den Ausschüssen berufenen sachkundigen Gemeindegliedern, die nicht der Landessynode angehören und die Befähigung zum Amt der oder des Kirchenältesten haben (synodaler Ausschuss). Die Anzahl der Pfarrerinnen oder Pfarrer muss geringer sein als die der übrigen Mitglieder.

(2) Die Landessynode entsendet Synodale in folgende auf Grund von Kirchengesetzen oder besonderen Synodalbeschlüssen gebildete Kammern und bestätigt ihre endgültige Zusammensetzung: Kammer für Weltmission, Ökumene und Entwicklung, Kammer für Frieden und Umwelt, Kammer für Volksmission und Öffentlichkeitsarbeit, Schulkammer, Jugendkammer, Kammer für Kirchenmusik und Kammer für den ländlichen Raum.

(3) Außerdem kann die Landessynode für Projektaufgaben einen besonderen Ausschuss auf Zeit, längstens jedoch für die Amtszeit einer Landessynode, bilden. Die Landessynode

beschließt, aus wie vielen Pfarrerinnen oder Pfarrern und Kirchenältesten oder zu Kirchenältesten wählbaren Gemeindegliedern oder ggf. weiteren zu kooptierenden Mitgliedern dieser Ausschuss bestehen soll. Die Anzahl der Pfarrerinnen oder Pfarrer muss geringer als die der übrigen Mitglieder sein.

(4) Wenn die Wahlen zu den Ausschüssen durch Stimmzettel erfolgen, so sind auf einen Stimmzettel so viele Namen zu schreiben, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind und es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit das von der oder dem Vorsitzenden zu ziehende Los. Wenn auf einem Stimmzettel mehr oder weniger Namen stehen als erforderlich sind, so wird dadurch die Gültigkeit desselben nicht aufgehoben, es sind aber die letzten auf dem Stimmzettel überzählig enthaltenen Namen als nicht beigelegt zu betrachten.

(5) Die Wahlen zu den Ausschüssen können auf einstimmigen Beschluss der Synode auch im Block durch offene Abstimmung vorgenommen werden.

(6) Die Amtszeit der in Abs. 1 und 2 genannten Ausschüsse dauert bis zum Zusammentritt der neu gewählten Landessynode.

(7) Die Ausschüsse und Kammern befassen sich mit solchen Gegenständen, die ihnen von der Landessynode oder dem Landeskirchenrat überwiesen werden.

§ 27

Nominierungsausschuss

(1) Der Nominierungsausschuss ist bei allen Personalentscheidungen der Landessynode zu beteiligen.

(2) Der Nominierungsausschuss berät den Landeskirchenrat in allen Personalentscheidungen, in denen der Landeskirchenrat der Landessynode einen Wahlvorschlag macht.

§ 28

Gremienarbeit

(1) Jeder Ausschuss und jede Kammer wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse und Kammern sind nicht öffentlich. Mitglieder der Landessynode können an allen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Der Frau Präses oder dem Präses und der Landessuperintendentin oder dem Landessuperintendenten sind die Termine der Ausschusssitzungen rechtzeitig bekannt zu geben.

(4) Die Mitglieder des Landeskirchenamtes sind berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse und Kammern mit beratender Stimme teilzunehmen. Ihnen muss in jeder Sitzung das Wort erteilt werden.

§ 29**In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten**

- (1) Die Geschäftsordnung tritt mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.
- (2) Die Geschäftsordnung für den Landeskirchenrat vom 2. April 1952 bleibt von dieser Geschäftsordnung unberührt.
- (3) Die Geschäftsordnungen der Arbeitsrechtlichen Kommission und der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission bleiben von dieser Geschäftsordnung unberührt.

Detmold, den 17. Juni 2008

Der Landeskirchenrat

Herausgegeben vom Lippischen Landeskirchenamt
Leopoldstraße 27 • 32756 Detmold
E-Mail: lka@lippische-landeskirche.de